



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

GZ.: 601.459/002-V/1/2003

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

I.

Ich beehre mich, in der Anlage die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 2001 und 2002 dem Nationalrat gemäß § 28b des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

II.

Diese Tätigkeitsberichte wurden der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 12. August 2003 zur Kenntnis gebracht.

III.

Die vorliegenden Berichte des Verwaltungsgerichtshofes weisen wie schon in den vorangegangenen Jahren auf seine dauernde Überlastung sowie die damit verbundene hohe Zahl der unerledigten Beschwerdefälle und die Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer hin.

Im Jahr 2001 ist sowohl die Anzahl der neu anfallenden Rechtssachen (7404) wie auch die Anzahl der Erledigungen (7243) geringfügig angestiegen; ebenfalls leicht angestiegen ist in diesem Zeitraum die Anzahl der unerledigten Rechtssachen (8954). Demgegenüber sind im Jahr 2002 sowohl der Neuanfall (6893) wie auch die Anzahl der Erledigungen (6944) leicht zurückgegangen. Am Ende des Jahres 2002 waren 8800 Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der mit Sachentscheidung erledigten Bescheidbeschwerden betrug im Jahr 2002 etwas über 21 Monate; 844 Akte waren länger als drei Jahre anhängig. Bei

gleich bleibenden Belastungsverhältnissen ist eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ausgeschlossen.

Durch die Schaffung neuer Kollegialbehörden, die komplexe Regelungen unter Einbeziehung technischer Aspekte zu vollziehen haben (wie etwa im Bereich des Telekommunikationsrechts), werden die der nachprüfenden Kontrolltätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes unterliegenden Rechtsmaterien immer komplizierter und die Verfahren immer umfangreicher. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001 wurde darüber hinaus die Schaffung von Regelungen wie etwa betreffend das Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz als möglicher Auslöser für eine Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes angeführt.

Eine gewisse Entlastung sollte hingegen durch die – einem Vorschlag des Verwaltungsgerichtshofes folgende – Schaffung des § 26a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes betreffend die Massenverfahren eintreten (BGBl. I Nr. 124/2002). Auch die Übertragung neuer Kompetenzen an die Unabhängigen Verwaltungssenate durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, könnte – angesichts der in § 33a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorgesehenen Ablehnungsmöglichkeit – zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes beitragen.

Eine dauerhafte strukturelle Verbesserung dieser Situation scheint dem Verwaltungsgerichtshof aber nur durch eine Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz möglich. Die Übertragung von Materien an die Unabhängigen Verwaltungssenate kann hier nur einen ersten Schritt darstellen.

Die Anzahl der Mitglieder sowie der nichtrichterlichen Bediensteten hat sich in den Berichtsjahren gegenüber den Vorjahren nicht verändert.

#### IV.

An den Verfassungsgerichtshof wurden in den Jahren 2001 und 2002 2261 bzw. 2569 neue Fälle herangetragen. Demgegenüber wurden in den gleichen Zeiträumen 2706 bzw. 2594 Fälle erledigt. Hingewiesen wird darauf, dass seit 1997 permanent mehr Rechtssachen erledigt wurden, als angefallen sind. Am Ende des Jahres 2002 waren insgesamt 1159 unerledigte Fälle beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung zwischen acht und neun Monaten.

Problematisch erscheint dem Verfassungsgerichtshof die Einrichtung von Behörden, gegen deren Entscheidungen ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig ist, da Beschwerden gegen Bescheide derartiger Behörden den Verfassungsgerichtshof über Gebühr in Anspruch nehmen. Positiv vermerkt wird in diesem Zusammenhang allerdings die Eröffnung eines Rechtszuges von den Vergabekontrollbehörden an den Verwaltungsgerichtshof durch das BGBl. I Nr. 99/2002.

In seinem Bericht für das Jahr 2002 weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass er in zunehmendem Maße mit komplexeren Fällen konfrontiert wird, wobei insbesondere auf Probleme im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht sowie auf die steigende Anzahl von Anträgen eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates und von Landesregierungen verwiesen wird. Im Bericht für das Jahr 2001 wird zu verschiedenen Behauptungen im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 213/01 zum Volksgruppengesetz sowie zur Diskussion um die Gesetzmäßigkeit von Entscheidungen in der sogenannten „Kleinen Besetzung“ Stellung genommen.

In personeller Hinsicht wird eine höhere Ausstattung mit verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie eine Planstelle für einen hauptberuflichen Mediensprecher gefordert, um die Öffentlichkeitsarbeit und somit auch das Verständnis der Bevölkerung für die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu verbessern.

12. August 2003

Der Bundeskanzler:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2002

Wien, im Mai 2003

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2002

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes  
am 26. Mai 2003**

Wien, im Mai 2003

Präs. 2710/1-Präs/2003

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 2003 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

## **B E R I C H T**

über die Tätigkeit im Jahre 2002 beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

1. Seit einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Strukturelle verfassungsrechtliche Maßnahmen zum Abbau der Überlastung sind seit Jahren ausständig; es sind daher neuerlich folgende Eckdaten darzustellen: Am Ende des Berichtsjahres waren 8.880 Verfahren anhängig, davon 844 Verfahren länger als drei Jahre. Die Verfahrensdauer beträgt durchschnittlich 21 Monate (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um etwa zwei Monate), in zahlreichen Fällen mehrere Jahre. Ein Abbau der Rückstände und eine Verringerung der Verfahrensdauer ist unter den gegebenen Bedingungen - bei fast 7.000 alljährlich anfallenden Beschwerdefällen - nicht zu erwarten. Schon die gegenwärtigen Erledigungszahlen (von etwa 7.000 pro Jahr) können nur unter solchem Zeitdruck erreicht werden, dass auf Dauer die Qualität der Entscheidungen in Frage gestellt sein könnte. In zahlreichen Fällen steht

die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommenen Pflichten.

Im Berichtsjahr war ein signifikanter Anstieg der Zahl der beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eingebrachten, einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK geltend machenden Beschwerden wegen Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens unter Einschluss der Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (22 gegenüber 6 im Vorjahr) zu verzeichnen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits mehrfach Verletzungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die Republik Österreich infolge überlanger Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgerichtshof festgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof war und ist außerordentlich bemüht, Überschreitungen der angemessenen Verfahrensdauer zu vermeiden. In der gegenwärtigen Belastungssituation (vgl. hierzu auch **II. 3**) ist er jedoch außer Stande, in allen vor ihm anhängigen Beschwerdefällen die nach dem Maßstab der EMRK angemessene Verfahrensdauer sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu verweisen, wonach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, ihr Gerichtssystem so zu organisieren, dass es den Gerichten auch möglich ist, die Erfordernisse einer angemessenen Verfahrensdauer gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK zu erfüllen (vgl. etwa die Urteile vom 13. Juli 1983, Zimmermann und Steiner, EuGRZ 1983, 482; vom 25. Februar 1993, Dobbertin, ÖJZ 1993/36 [MRK], und vom 6. Mai 2003, Andrzej und Barbara Pilka). In der bestehenden strukturellen Überlastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes ist es daher gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK Sache des Gesetzgebers, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu treffen (so ausdrücklich auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5. Dezember 2001, B 4/01). Solche Maßnahmen sind längst überfällig (zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe **III.**).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon mehrfach darauf hingewiesen, dass er im Zustand allgemeiner Überlastung zusätzliche Herausforderungen in Form immer komplexer werdender gesetzlicher Regelungen und immer umfangreicherer Verfahren zu bewältigen hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Einrichtung

mehrerer neuer Kollegialorgane (insbesondere Kontroll - bzw. Regulierungsbehörden) hinzuweisen, die sehr komplexe gesetzliche Regelungen unter Einbeziehung technischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte zu vollziehen haben, wobei ihre Entscheidungen der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen. Strukturelle Maßnahmen, die den bereits überlasteten Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt hätten, diesen zusätzlichen Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, wurden unterlassen. Dennoch konnte der Gerichtshof in einigen dieser Bereiche seinen neuen Aufgaben in einiger Maßen angemessener Zeit nachkommen. Hingegen sind auf dem Gebiet des Telekommunikationsrechts (seit 1999) Verfahren in so großer Anzahl und mit überwiegend außerordentlichem Umfang im Einzelfall angefallen, dass bisher - von dem zuständigen, schon vor dem Anfall der Verfahren aus diesem neuen Rechtsgebiet bis an die Grenzen seiner Kapazität ausgelasteten Senat - nur ein kleiner Teil der Fälle einer Erledigung zugeführt werden konnte. Der Verwaltungsgerichtshof leidet ganz allgemein unter dem strukturellen Problem, dass einem Richter - ausgehend von der Anzahl der in seinem Referat neu einlangenden Fälle, also ohne Bedachtnahme auf die Entscheidungsrückstände und die im Rahmen der Senatstätigkeit erforderliche Mitarbeit, - für die Vorbereitung eines Entscheidungsentwurfes durchschnittlich nur etwa zwei Arbeitstage zur Verfügung stehen. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Bedingungen - selbst mit größtem Einsatz - nicht einmal die gebotene gründliche Einarbeitung in schwierige neue Aufgabengebiete möglich ist. Umso weniger ist es möglich, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit Entscheidungen, die auf der umfangreichen Arbeit von Teams aus Sachverständigen und Juristen aufbauen, einer gründlichen Kontrolle auf ihre Rechtmäßigkeit zu unterziehen. Dem Verwaltungsgerichtshof steht es auch nicht frei, die vorhandene Arbeitskapazität so weit auf Gebiete zu konzentrieren, die als besonders arbeitsaufwendig, aber auch als besonders "wichtig" wahrgenommen werden, dass es in anderen Bereichen zu einem Stillstand kommt; denn er ist zum einen verpflichtet, in allen seiner Rechtskontrolle unterliegenden Bereichen seiner Kontrollaufgabe in gleicher Weise nachzukommen, zum anderen in seiner Arbeit durch Zahl und Umfang der an ihn herangetragenen Rechtsschutzgesuche fremdbestimmt. Es bestehen auch keinerlei Personalreserven, die einem "Notleidenden" Bereich zugeführt werden könnten, ohne in kürzester Zeit eine

vergleichbare Situation auf dem von den betreffenden Richtern bisher betreuten Gebiet herbeizuführen. Nun ist der Verwaltungsgerichtshof - in steigender Intensität - mit verständlichen Klagen der Verwaltung und der beteiligten Unternehmen konfrontiert, wonach ein Wirtschaftszweig mit großer Bedeutung für die Volkswirtschaft durch die Untätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Schaden nehme.

In dieser außerordentlichen Situation, deren Aufrechterhaltung nicht länger verantwortet werden kann, kann Abhilfe nur durch eine (wenigstens vorübergehende) **Personalvermehrung** geschaffen werden, weil insoweit selbst eine rasche Umsetzung struktureller Reformen (siehe **III.**) zu spät käme.

2. Einem Vorschlag des Verwaltungsgerichtshofes folgend wurde durch BGBl. I Nr. 124/2002 die so genannte "Massenverfahrensregelung" (§ 26a VwGG) geschaffen. Der Verwaltungsgerichtshof erwartet, dass die Regelung dazu beiträgt, die Rechtsprechung und den Gerichtsbetrieb belastende "Massenverfahren" ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes des Einzelnen zu verhindern. In zwei Fällen wurde die Vorschrift bereits angewendet (Fragen der Notstandshilfe und der Vergütung von Energieabgaben).

3. Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptmännerkonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

## II.

### 1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

#### 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

##### 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

##### 1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Klaus Karger, Dr. Josef Germ und Dr. Franz Höß wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Wolfgang Berger, Mag. Dr. Heidemarie Zehetner und Dr. Reinhold Moritz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 in den Gerichtshof eingetreten.

#### 1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (unverändert) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

### 2. Geschäftsgang

#### 2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8.931 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 355 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Erhöhung bei den Beschwerdesachen um 136 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 51 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1997 343 Fälle, aus dem Jahre 1998 539 Fälle, aus dem Jahre 1999

1.472 und aus dem Jahre 2000 2.246 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 4.600 oder 51,46% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

## 2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 6.893 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.269 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 520 oder um 7,01% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 174 oder um 7,12%. In 1.483 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.416) ein Zuwachs von 4,73%.

## 2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.944 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.318 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 333 oder 4,58%, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 122 oder 5,00% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 1.376 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1.441 im Vorjahr ein Rückgang um 65 oder 4,51%).

In 43 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113; 1995: 257; 1994: 27).

In fünf Beschwerdefällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen zehn Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

## 2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.944 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.798 Beschwerden und 146 sonstige Anträge. In 1.263 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch

Beschluss abgeschlossen (Zurückweisungen der Beschwerde (292), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (311), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (471) Zurückziehung der Beschwerde (189)).

Die verbleibenden 5.535 Erledigungen führten in insgesamt 2.862 Fällen (das sind 51,71%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.733 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 940 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

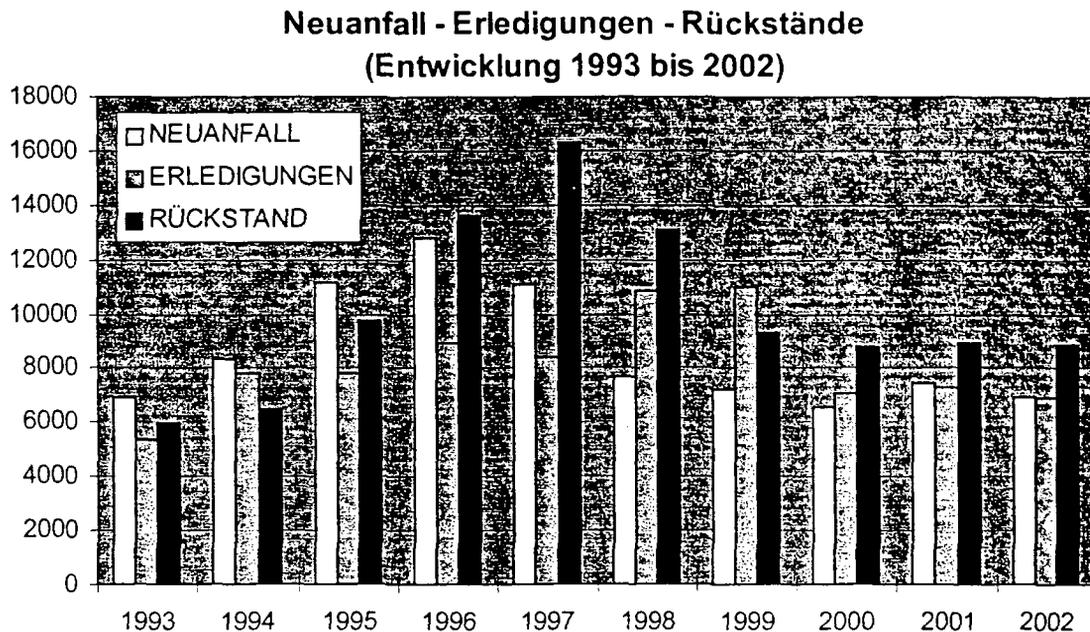
#### 2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 8.880 anhängige Rechtssachen des Beschwerderegisters und 306 anhängige Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verringerung bei den Beschwerdesachen um 51 (oder 0,57%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 49 (oder 13,80%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.726 Beschwerdefälle (d.s. 53,22% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 1997 67 Fälle, aus dem Jahr 1998 173 Fälle, aus dem Jahr 1999 604 Fälle, aus dem Jahr 2000 1.327 Fälle und aus dem Jahr 2001 2.555 Fälle noch nicht abgeschlossen.

## 2.6. Graphische Darstellung

Eine graphische Darstellung der Eingänge, Erledigungen und Rückstände ergibt folgendes Bild:



## 2.7. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 4.595 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwas über 21 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17, 1999 fast 18, 2000 fast 20 und 2001 über 19 Monate), bei den 19 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden mehr als 37 Monate (etwa 38 Monate im Vorjahr). Bei gleich bleibenden Belastungsverhältnissen ist die dringend erforderliche Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht möglich. Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert auf hohem Niveau; 844 Akten sind länger als drei Jahre anhängig.

## 2.8. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die

Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 702 (2001: 780) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 10,18% (2001: 10,53%) des Gesamtanfalls.

### 3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Die Entwicklung der Belastung von 1993 bis 2002 (Übersicht):

JAHR	Berichter	Neuanfall	Anfall/Ber	Erledigungen	Erled/Ber	Rückstände
1993	44	6923	157	5364	122	5963
1994	46	8320	181	7841	171	6442
1995	48	11132	232	7823	163	9751
1996	48	12790	267	8903	186	13638
1997	48	11065	231	8412	175	16291
1998	48	7653	160	10826	226	13118
1999	49	7224	147	11010	225	9332
2000	49	6566	134	7103	145	8795
2001	49	7413	151	7277	149	8931
2002	49	6893	141	6944	142	8880

Das starke Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle und der Rückstände in den Jahren 1994 bis 1997 war vor allem auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Auf Grund der materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen des "Fremdenrechtspaketes 1997" konnte die Zahl neuer Beschwerdefälle reduziert und ein Teil der entstandenen Rückstände in den Jahren 1998 und 1999 abgebaut werden; der starke Anstieg der Erledigungszahlen in diesen beiden Jahren war vor allem auf die durch Übergangsbestimmungen geschaffene Möglichkeit der Formalerledigung zahlreicher Fälle zurückzuführen. Als für die Zukunft aussagekräftige Bezugsgrößen sind daher die nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen mit Ende 1999 zu Stande gekommenen Zahlen heranzuziehen. Im Verhältnis zur Zahl der in den Jahren 2000 bis 2002 eingelangten Beschwerden ist keine wesentliche Reduktion zu erwarten; eine gewisse quantitative,

vor allem im organisatorischen Bereich ins Gewicht fallende Entlastung könnte durch die Regelung betreffend die "Massenbeschwerden" eintreten. Eine Steigerung der Erledigungszahlen ist nicht möglich; somit ist ein Abbau der Rückstände und die auch unter dem Gesichtspunkt des Art 6 EMRK dringend erforderliche Reduzierung der Verfahrensdauer nicht zu erwarten. Schon die gegenwärtigen Erledigungszahlen können nur unter solchem Zeitdruck erreicht werden, dass auf Dauer die Qualität der Entscheidungen in Frage gestellt sein könnte. Die Belastung der Richter liegt im internationalen Vergleich viel zu hoch. Beispielsweise haben beim deutschen Bundesverwaltungsgericht (nach einer durchgreifenden Reform Ende der Neunzigerjahre) 70 Richter jährlich etwa 3000 Verfahren zu bearbeiten; dazu kommt, dass die Verfahren bereits einen gerichtlichen Instanzenzug durchlaufen haben (die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in der Bundesrepublik Deutschland von 52 Verwaltungsgerichten, 16 Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz ausgeübt). Die Zahl der anhängigen Verfahren konnte daher in den letzten Jahren auf etwa 900, die durchschnittliche Verfahrensdauer auf etwa 11 Monate reduziert werden. Ähnliche Verhältnisse könnten in Österreich nur mit Hilfe einer grundlegenden Strukturreform und nach einem jahrelangen Sanierungsprozess hergestellt werden.

#### **4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union**

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2002 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In fünf Beschwerdefällen erfolgten Vorlagen nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit Fragen des Entstehens einer Zollschuld, der einkommensteuerlichen Behandlung inländischer und ausländischer Aktien, des Abfallrechts und der Parteistellung). Darüber hinaus wurde in mehr als 500 Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr zehn Vorabentscheidungen des EuGH, die unter anderem Fragen des Sozialversicherungs-, Gesellschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Abfallwirtschaftsrechts, der Abgaben auf Überschussbestände für landwirtschaftliche Produkte und des Lebensmittelkennzeichnungsrechts betrafen. In einem Fall

(Ausbildungsrecht der Ärzte) erging ein Beschluss gemäß Art. 104 Abs. 3 der Verfahrensordnung des EuGH.

4. 2. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4. 3. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Gemeinschaftsrechts für die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch im Berichtsjahr der Fortbildung auf diesem Gebiet besonderes Augenmerk geschenkt. So nahmen Mitglieder des richterlichen Gremiums an fachspezifischen Veranstaltungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und anderer Einrichtungen teil.

## **5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes**

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Der nahe liegende Ausweg eines weit reichenden Umbaus im Bereich des Dachgeschosses des Amtsgebäudes Judenplatz 11 fand nicht die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Raum für zusätzliche, im Zuge der angestrebten Planstellenvermehrung einzurichtende Arbeitsplätze steht in den Amtsgebäuden nicht mehr zur Verfügung; es müssten Büroflächen in der Umgebung (mit entsprechendem Aufwand und Nachteilen für den Gerichtsbetrieb) angemietet werden. Auch die Unterbringungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

## **6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

## **7. Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Im Berichtsjahr 2002 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter. Sechs dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legten im Berichtsjahr die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst ab.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig.

Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

## **8. Büroautomation**

Die Umsetzung des in den Vorberichten erwähnten „IT – Konzepts VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt

(Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. In den nächsten Jahren ist mit der Ablöse des derzeit in Verwendung stehenden Netzwerksystems zu rechnen, das vom Erzeuger nicht mehr gewartet wird.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof seit März 2001 über eine Website verfügt (<http://www.vwgh.gv.at>), die u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereitstellt. Ende des Berichtsjahres begann die Planung für das Redesign der Website; wichtigste Neuerung wird dabei die Schaffung einer den WAI-Richtlinien entsprechenden Textfassung neben der bestehenden Website sein.

## **9. Judikaturdokumentation**

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2002 waren dies 55.176 Entscheidungen und daraus entnommene 167.036 Rechtssätze (insgesamt daher 222.212 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2002 erreichte dieses Datenangebot 55.281 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie Teile der Rechtsprechung aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Geplant ist die Rückerfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

## 10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden.

Als Gastgeber konnte der Verwaltungsgerichtshof am 2. August 2002 Richter des "Taiwan High Court" und am 21. November 2002 Vertreter des "Ministry of Court Administration" der Republik Korea zum fachlichen Gedankenaustausch begrüßen.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben darüber hinaus an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

Meeting of the Board of Directors of the International Association of High Administrative Jurisdictions (AIHJA-AISAJ), Madrid, 6. bis 9. April 2002 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner)

Konferenz "Conformity of the administration to court decisions", Thessaloniki, 25. bis 28. April 2002 (Hofrat des VwGH Dr. Handstanger)

18. Colloquium der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der EU, "The Preliminary Reference to the Court of Justice of the European Communities", Helsinki, 20. bis 21. Mai 2002 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner, Hofräte des VwGH Dr. Mizner und Dr. Köhler)

Konferenz "Le Regioni in Europa: Otto esperienze di attualità a confronto", Rom, 23. Mai 2002 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer)

Generalversammlung der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter, Strassburg, 24. bis 26. Mai 2002 (Hofräte des VwGH Dr. Fellner und Dr. Zens)

Völkerrechtstag 2002, Meran, 30. Mai 2002 (Hofrat des VwGH Dr. Handstanger)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, "Réunion des Magistrats", Luxemburg, 17. und 18. Juni 2002 (Hofrätin des VwGH Dr. Hinterwirth)

Internationale Föderalismuskonferenz 2002, St. Gallen, 27. bis 30. August 2002, (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer)

Tagung des Ungarischen Verfassungsgerichtshofes, Istvánpuszta, 16. bis 17. September 2002 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer)

XIII. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins, "Internationales Verwaltungsrecht: Das Territorialitätsprinzip und seine Ausnahmen", "Spezialverwaltungsgerichtshöfe", Vaduz, 7. bis 10. November 2002 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner, Senatspräsident des VwGH Dr. Puck, Hofräte des VwGH Dr. Mizner und Dr. Handstanger)

### III.

#### **Zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Der Verwaltungsgerichtshof weist seit Jahren darauf hin, dass seine volle Funktionsfähigkeit als Höchstgericht auf Dauer nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wieder hergestellt werden kann. Auch in diesem Fall setzt die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess voraus. In der verfassungspolitischen Diskussion besteht Konsens dahin, dass sowohl die notorische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes als auch die Anforderungen, die die EMRK und das europäische Gemeinschaftsrecht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen, zwingende Gründe für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz darstellen.

Der Reformbedarf ist allgemein anerkannt. Die Bundesregierung hat die "Etablierung der Landesverwaltungsgerichtshöfe (kassatorisch/meritorisch)" in das Regierungsprogramm vom 28. Februar 2003, Kapitel 20 "Verwaltungsreform", aufgenommen. Konkrete Schritte zur längst überfälligen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind freilich nicht in Sicht. Immerhin wird vom Regierungsprogramm die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgesondert von der Verfassungsreform erwähnt. Dies lässt auf Dringlichkeit schließen und es ist zu hoffen, dass im Rahmen des Verfassungskonvents die Diskussion des Gegenstandes,

die schon in der letzten Legislaturperiode sehr weit gediehen war, rasch abgeschlossen und nicht von anderen Themen in den Hintergrund gedrängt wird.

Die in der letzten Legislaturperiode getroffenen Maßnahmen machen die längst überfällige strukturelle Reform keineswegs entbehrlich. Zur Einrichtung des unabhängigen Finanzsenates als unabhängige Verwaltungsbehörde und zur Betrauung der unabhängigen Verwaltungssenate mit neuen Verwaltungsmaterien aus dem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Vorbericht Stellung genommen. Es ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass mit der Einrichtung des UFS keine unmittelbare und daher greifbare Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes verbunden sein kann, weil die neue Behörde weder förmlich als besonderer unabhängiger Verwaltungssenat eingerichtet wurde - womit das in Art. 131 Abs. 3 B-VG verankerte Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes zum Tragen käme - noch (im Zusammenhalt mit einer verfassungsrechtlichen Fundierung der neuen Behörde) in Art. 131 Abs. 3 B-VG eine andere entsprechende Regelung vorgesehen wurde.

Die Übertragung neuer Kompetenzen an die unabhängigen Verwaltungssenate könnte nur dann einen Beitrag zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes darstellen, wenn geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden; andernfalls würde das ohnedies in seiner Effektivität sehr geschwächte System der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter beeinträchtigt. Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes 2001, 23/SN-241/ME (XXI. GP). Daraus sind an dieser Stelle zwei Problemkreise herauszugreifen, deren Lösung aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes von besonderer Bedeutung für das Funktionieren des Modells ist:

Zum einen sollten raschest organisatorische und dienstrechtliche Maßnahmen getroffen werden, mit denen die unabhängigen Verwaltungssenate in die Lage versetzt werden, den neuen Herausforderungen zu entsprechen.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass der Verwaltungsgerichtshof infolge der Übertragung neuer Kompetenzen an die UVS - insbesondere dann, wenn die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen unterbleibt - in steigendem Umfang mit Säumnisbeschwerden konfrontiert wird, über die nach Durchführung des Verwaltungsverfahrens an Stelle der Verwaltungsbehörde in der Sache zu entscheiden sein wird. Bisher musste der Verwaltungsgerichtshof nur in einer überschaubaren Anzahl von Fällen an Stelle der Verwaltungsbehörde tätig werden; in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wurden die versäumten Bescheide von der Behörde selbst nachgeholt. Schon jetzt liegen konkrete Hinweise auf (die gesetzliche Entscheidungsfrist bei weitem übersteigende) Entscheidungsrückstände bei UVS - insbesondere im Bereich von Maßnahmenbeschwerden - vor, die befürchten lassen, dass die betreffenden Behörden zur Erlassung der Bescheide auch innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gesetzten Fristen nicht in der Lage sein werden; eine nicht geringe Anzahl solcher - teils sehr umfangreicher - Verfahren ist bereits beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Der in Art. 132 B-VG vorgesehene Rechtsbehelf gegen die rechtswidrige Untätigkeit von Verwaltungsbehörden ist aber nicht so zu verstehen, dass der Verwaltungsgerichtshof - als prinzipiell kassatorisch entscheidendes Gericht - in die Lage kommen sollte, gleichsam alternativ und großflächig an Stelle der Verwaltung tätig zu werden; dazu ist der Gerichtshof nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung auch gar nicht in der Lage. Der Verwaltungsgerichtshof vermisst daher besonders die Umsetzung jener vorgeschlagenen Änderungen des VwGG (§§ 27, 36 Abs. 2, 42 Abs. 4), die dazu beitragen sollen, die Zahl der Säumnisbeschwerdeverfahren, die vom Verwaltungsgerichtshof in der Sache entschieden werden müssen, möglichst gering zu halten. Bei Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sollte diesen die ausschließliche Zuständigkeit für Säumnisbeschwerden eingeräumt werden. Ein Rechtsschutz gegen Säumnis von Gerichten ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen; die Säumniskompetenz des Verwaltungsgerichtshofes könnte daher entfallen bzw. durch die Möglichkeit zur Fristsetzung nach dem Muster des § 91 GOG ersetzt werden.

Die Übertragung von weiteren Materien an die unabhängigen Verwaltungssenate kann somit nur als erster Schritt zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bezeichnet werden, dem rasch weitere Schritte folgen müssen. Angesichts der allgemeinen Anerkennung der Notwendigkeit dieses Schrittes und der unvermeidlichen Kosten der Umgestaltung der unabhängigen Verwaltungssenate stellt sich die Frage, warum die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz weiterhin aufgeschoben bleibt. In diese Richtung sollten ehestens konkrete Schritte unternommen werden.

W i e n , am 26. Mai 2003

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Geschäftsausweis**  
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	8931	6893	15824	6944	8880
Aufschiebende Wirkung Register	355	2269	2624	2318	306
Sammel-Register	205	166	371	153	218
Zusammen	9491	9328	18819	9415	9404

Erledigungen		Aufschiebende Wirkung		Erkenntnisse		Einstellung des Verfahrens wegen		Register	Beschwerde-Register	Aufschiebende Wirkung Register	Sammel-Register	Zusammen
		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		Abweisung		Zurückziehung (§ 33 VwGG)						
Vollversammlungen		3										3
Sitzungen verstärkter Senate		0										0
Zusammen erledigt		6944		2318		153		9415				
Sammel-Register				153		153						
Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)				1047				1047				
Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)				1271				1271				
Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)		569				569				
		infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)		57				57				
		des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)		2236				2236				
Abweisung		1733				1733						
Zurückziehung (§ 33 VwGG)		189				189						
Klaglosstellung (§ 33 VwGG)		471				471						
Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)		311				311						
Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG), Ablehnungen und Anträge		1378				1378						
Register		Beschwerde-Register		Aufschiebende Wirkung Register		Sammel-Register		Zusammen				

Die vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002  
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	762
Gebühren und Verkehrssteuern	94
Volksgesundheit	99
Gewerberecht	228
Sicherheitswesen	2741
Gerichtsgebühren	105
Wasserrecht	114
Forstrecht	16
Sozialversicherung	293
Arbeitsrecht	250
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	15
Kraftfahrwesen	226
Gelegenheitsverkehrsgesetz	7
Dienst- und Besoldungsrecht	259
Sonstiges	369

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	196
Bodenreform	49

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	17
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	281
Raumordnung	30
Jagdrecht	15
Naturschutz	65
Sozialhilfe	93
Dienst- und Besoldungsrecht	118
Landes- und Gemeindeabgaben	303
Sonstiges	199

Die vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2002  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	148
Gebühren und Verkehrsteuern	19
Volksgesundheit	21
Gewerberecht	95
Sicherheitswesen	1351
Gerichtsgebühren	35
Wasserrecht	29
Forstrecht	6
Sozialversicherung	38
Arbeitsrecht	72
Kraftfahrwesen	84
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Dienst- und Besoldungsrecht	12
Sonstiges	115

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	53
Bodenreform	8

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	5
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	122
Raumordnung	6
Jagdrecht	8
Naturschutz	17
Sozialhilfe	5
Dienst- und Besoldungsrecht	13
Landes- und Gemeindeabgaben	27
Sonstiges	27

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2001

Wien, im Mai 2002

- 2 -

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2001

Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerechtshofes  
am 13. Mai 2002

Wien, im Mai 2002

- 3 -

Präs. 2710/1-Präs/2002

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2002 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

## **B E R I C H T**

über die Tätigkeit im Jahre 2001 beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

1. Seit einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen auf die krisenhafte Situation der Rechtskontrolle der Verwaltung in Österreich hin. Auch in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre wurden die gravierenden Folgen der dauernden Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes aufgezeigt. Im Berichtsjahr war keine Änderung der Situation festzustellen: Am Ende des Berichtsjahres waren 8.954 Verfahren anhängig, davon 893 Verfahren länger als drei Jahre. Die Verfahrensdauer beträgt durchschnittlich 19 Monate, in zahlreichen Fällen mehrere Jahre. Ein Abbau der Rückstände und eine Verringerung der Verfahrensdauer ist unter den gegebenen Bedingungen - bei mehr als 7.000 alljährlich anfallenden Beschwerdefällen - nicht zu erwarten. In zahlreichen Fällen steht die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommenen Pflichten. Im Berichtsjahr hat der

- 4 -

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in mehreren Fällen Verstöße gegen Art. 6 EMRK wegen Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens unter Einschluss der Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgestellt.

Im Hinblick auf die allgemeine Überlastung droht dem Verwaltungsgerichtshof auch die Kapazität zu fehlen, ausreichend auf die Herausforderungen in Form immer komplexer werdender gesetzlicher Regelungen und immer umfangreicherer Verfahren, bei denen eine rasche und qualitativ hoch stehende Entscheidung für das Funktionieren der staatlichen Verwaltung und unter Gesichtspunkten der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft von größter Bedeutung wäre, zu reagieren.

Der Reformbedarf ist allgemein anerkannt. Auch die gegenwärtige Bundesregierung hat die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen und sogar als "Sofortmaßnahme" deklariert. Konkrete Schritte zur längst überfälligen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind jedoch bis jetzt ausgeblieben (zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe **III.**). Vielmehr ist es auch im Berichtsjahr zu Mehrbelastungen des Verwaltungsgerichtshofes durch erst in den letzten Jahren geschaffene gesetzliche Regelungen gekommen, deren Vollziehung sich als äußerst aufwendig erwiesen hat. Der Verwaltungsgerichtshof vermisst im Gesetzgebungsprozess die ausreichende Berücksichtigung von Überlegungen, die am voraussichtlichen Aufwand bei der Vollziehung gesetzlicher Regelungen auf der Ebene der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts ansetzen.

Als Regelung, die dem erklärten Ziel der Kostensenkung bei der Vollziehung staatlicher Aufgaben diametral entgegengesetzt ist, ist etwa die Anknüpfung der Aufteilung der Abgabenerträge unter die Gebietskörperschaften im Finanzausgleich an das Ergebnis von Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz im Einzelfall zu nennen. In Verbindung mit verfahrensrechtlichen Regelungen, die eine Überprüfung jedes Einzelfalles auf Betreiben der beteiligten Gemeinden in jeweils gesonderten Verfahren - bis zu den Höchstgerichten - eröffnet, führte dies im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 zur Einleitung von nahezu 70.000 Verwaltungsverfahren und - trotz aller Bemühungen des betroffenen Senates des Verwaltungsgerichtshofes, der

Verwaltung durch sehr rasche Erlassung von "Leitentscheidungen" klare Richtlinien vorzugeben - zu bisher mehr als 1.000 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof. Es ist nicht zu sehen, dass dem materiellen und ideellen Aufwand der Vollziehung dieser Regelung, die beim Verwaltungsgerichtshof zur vollständigen Blockade eines Senates geführt hat, ein entsprechender Nutzen gegenüberstünde. Nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes ist es vom Konzept her verfehlt, den Schlüssel für die Verteilung der Abgabenerträge unter die Gebietskörperschaften im Wege von Zehntausenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu ermitteln

Es ist zu befürchten, dass auch auf anderen Gebieten getroffenen oder in Diskussion stehenden Regelungen ein hohes Konfliktpotenzial innewohnt (z.B. Ambulanzgebühren, "Integrationsvereinbarung"), das zu einer erheblichen Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes führen könnte. Überlegungen, im Zuge der beabsichtigten Strafprozessreform die unabhängigen Verwaltungssenate - und damit letztlich den Verwaltungsgerichtshof - zur Kontrolle der im strafprozessualen Vorverfahren gesetzten Akte der Staatsanwaltschaften zu berufen, sollten auch aus der Sicht der Belastung des Verwaltungsgerichtshofes keinesfalls weiter verfolgt werden.

Ebenso wenig sind Fortschritte beim Projekt der so genannten "Massenverfahren-Regelung" festzustellen. Von einer solchen Regelung (vgl. den Antrag der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Baumgartner-Gabitzer und Dr. Krüger vom 30. Oktober 2000, 318/A Blg NR XXI. GP) erwartet der Verwaltungsgerichtshof, dass "Massenverfahren" ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes des Einzelnen verhindert werden könnten. Seit der Vertagung der Beratungen im Verfassungsausschuss des Nationalrates am 19. April 2001 ist kein Fortschritt im Gesetzgebungsverfahren festzustellen.

2. Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999,

- 6 -

13 Blg NR XXI. GP. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen hat, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG).

## II.

### 1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

#### 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

##### 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

##### 1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Franz Sauberer, DDr. Werner Jakusch und Dr. Hans-Heinz Kremla wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Wolfgang Köller, Dr. Manfred Grünstäudl und Dr. Markus Thoma mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001 in den Gerichtshof eingetreten.

In den Ruhestand traten am 31. Dezember 2001 die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Karl Weiss, Mag. Ernst Meinl und Dr. Klaus Degischer.

#### 1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (unverändert) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

## 2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8796 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 304 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Verminderung bei den Beschwerdesachen um 536 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 117 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1996 413 Fälle, aus dem Jahre 1997 608 Fälle, aus dem Jahre 1998 1.352 und aus dem Jahre 1999 2.447 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 4.820 oder 54,80% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 7.404 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.442 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme bei den Beschwerdefällen um 839 oder um 12,78% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 254 oder um 11,61%. In 1.414 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.655) ein Rückgang von 14,56%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.243 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.445 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 139 oder 1,96%, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 122 oder 5,25% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 1.432 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1.578 im Vorjahr ein Rückgang um 146 oder 9,25%).

- 8 -

In 157 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113; 1995: 257; 1994: 27).

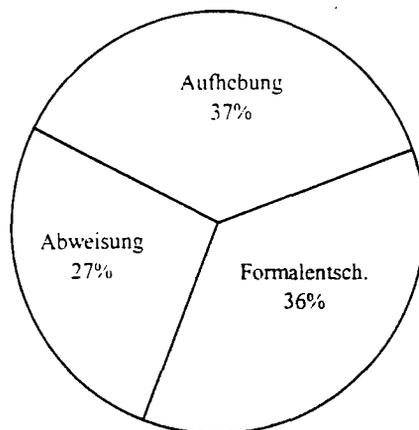
In dreizehn Beschwerdefällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum erging eine Vorabentscheidung des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

#### 2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.24 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters führten in insgesamt 2.672 Fällen (das sind 36,89% aller Erledigungen) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.930 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Die übrigen Erledigungen bestanden in Zurückweisungen der Beschwerde (420), Ablehnung von deren Behandlung (608) oder in einer Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (303), wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers (529) oder wegen Zurückziehung der Beschwerde (196); 585 Entscheidungen betrafen sonstige Anträge.

Die prozentuelle Verteilung zwischen Aufhebungen, Abweisungen und Formalerledigungen ergibt folgendes Bild:

**Aufhebungen - Abweisungen - Formalerledigungen**



#### 2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

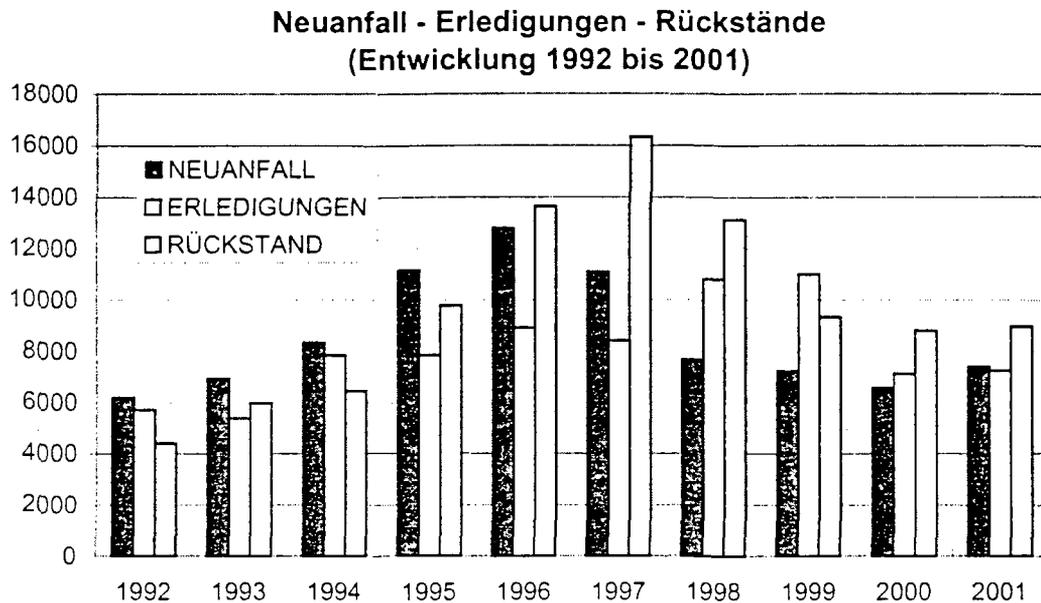
Am Ende des Berichtsjahres verblieben 8.954 anhängige Rechtssachen des Beschwerderegisters und 328 anhängige Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Erhöhung bei den Beschwerdesachen um 158 (oder 1,80%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 24 (oder 7,89%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.602 Beschwerdefälle (d.s. 51,40% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 1995 15 Fälle, aus dem Jahr 1996 93 Fälle, aus dem Jahr 1997 240 Fälle, aus dem Jahr 1998 545 Fälle, aus dem Jahr 1999 1.475 und aus dem Jahr 2000 2.234 Fälle noch nicht abgeschlossen.

- 10 -

## 2.6. Graphische Darstellung

Eine graphische Darstellung der Eingänge, Erledigungen und Rückstände ergibt folgendes Bild:



## 2.7. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 4.602 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwas über 19 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17 Monate, 1999 fast 18 Monate und 2000 fast 20 Monate), bei den 22 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden mehr als 31 Monate (etwa 22 Monate im Vorjahr). Bei gleich bleibenden Belastungsverhältnissen ist eine Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht möglich. Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert auf hohem Niveau; 893 Akten sind länger als drei Jahre anhängig.

## 2.8. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die

Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 780 (2000: 861) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 10,53% (2000: 13,12%) des Gesamtanfalls.

### 3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Die Entwicklung der Belastung von 1992 bis 2001 (Übersicht):

JAHR	Berichter	Neuanfall	Anfall/Ber	Erledigungen	Erled/Ber	Rückstände
1992	44	6200	141	5715	130	4404
1993	44	6923	157	5364	122	5963
1994	46	8320	181	7841	171	6442
1995	48	11132	232	7823	163	9751
1996	48	12790	267	8903	186	13638
1997	48	11097	231	8412	175	16291
1998	48	7661	160	10826	226	13118
1999	49	7223	147	11010	225	9331
2000	49	6565	134	7104	145	8796
2001	49	7404	151	7243	148	8954

Das starke Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle und der Rückstände in den Jahren 1994 bis 1997 war vor allem auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Auf Grund der materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen des "Fremdenrechtspaketes 1997" konnte die Zahl neuer Beschwerdefälle reduziert und ein Teil der entstandenen Rückstände in den Jahren 1998 und 1999 abgebaut werden; der starke Anstieg der Erledigungszahlen in diesen beiden Jahren war vor allem auf die durch Übergangsbestimmungen geschaffene Möglichkeit der Formalerledigung zahlreicher Fälle zurückzuführen. Als für die Zukunft aussagekräftige Bezugsgrößen sind daher die nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen mit Ende 1999 zustande gekommenen Zahlen heranzuziehen. Im Verhältnis zur Zahl der in den Jahren 2000 und 2001 eingelangten Beschwerden ist keine wesentliche Reduktion zu erwarten; neuerliche

- 12 -

"Massenbeschwerden" sind nicht auszuschließen. Eine Steigerung der Erledigungszahlen ist nicht möglich; somit ist ein Abbau der Rückstände und die auch unter dem Gesichtspunkt des Art 6 EMRK dringend erforderliche Reduzierung der Verfahrensdauer nicht zu erwarten. Schon die gegenwärtigen Erledigungszahlen können nur unter solchem Zeitdruck erreicht werden, dass auf Dauer die Qualität der Entscheidungen in Frage gestellt sein könnte. Die Belastung der Richter liegt im internationalen Vergleich viel zu hoch. Beim deutschen Bundesverwaltungsgericht haben (nach einer durchgreifenden Reform Ende der Neunzigerjahre) 70 Richter jährlich etwa 3000 Verfahren zu bearbeiten; die Zahl der anhängigen Verfahren konnte daher in den letzten Jahren auf etwa 800 reduziert werden. Ähnliche Verhältnisse könnten in Österreich nur mit Hilfe einer grundlegenden Strukturreform und nach einem jahrelangen Sanierungsprozess hergestellt werden.

#### **4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union**

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2000 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In dreizehn Beschwerdefällen erfolgten Vorlagen nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln, der Umsatzsteuer, der Normverbrauchsabgabe, der Getränkesteuer, der Studienbeihilfe, des Rechtsschutzes bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Zulassung zum zahnärztlichen Ausbildungslehrgang und des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken). Darüber hinaus wurde in rund 50 Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu einer Vorlage des Verwaltungsgerichtshofes erging im Berichtsjahr eine Vorabentscheidung des EuGH, die die Körperschaftsteuer betraf.

4.2. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen

Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst

4.3. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Gemeinschaftsrechts für die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch im Berichtsjahr der Fortbildung auf diesem Gebiet besonderes Augenmerk geschenkt. So nahmen Mitglieder des richterlichen Gremiums an fachspezifischen Veranstaltungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und anderer Einrichtungen teil.

## **5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes**

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Der nahe liegende Ausweg eines weit reichenden Umbaus im Bereich des Dachgeschosses des Amtsgebäudes Judenplatz 11 fand nicht die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Die Unterbringungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es muss daher die Auslagerung älterer Aktenbestände ins Staatsarchiv ins Auge gefasst werden. Auf welche Weise der Raumnot, was die Arbeitsräume der Richter und nichtrichterlichen Bediensteten betrifft, nach dem vorläufigen Scheitern des Projektes eines Dachbodenausbaus bei Beibehaltung des Standortes begegnet werden könnte, ist nicht ersichtlich.

## **6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

## **7. Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Im Berichtsjahr 2001 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 24 Planstellen für Schriftführer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Fünf dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legten im Berichtsjahr die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst ab.

- 14 -

Die Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof bietet jungen Juristen die Möglichkeit, eine umfassende Übersicht über die Rechtsprechung und über die Arbeitsweise des Verwaltungsgerichtshofes zu gewinnen und so ihre Kenntnisse um ein für die staatliche Verwaltung wichtiges Erfahrungsgut zu erweitern. Der wissenschaftliche Mitarbeiter erfährt durch seine Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof unmittelbar, wie höchstrichterliche Rechtsprechung zustande kommt. Der Verwaltungsgerichtshof könnte auf diese Weise zur Heranbildung der künftigen Verwaltungsrichter einen wesentlichen Beitrag leisten, ohne dass damit der Sachaufwand der Budgets belastet würde, wie dies bei anderen Formen der Fortbildung der Fall ist.

Es wäre wünschenswert, wenn Dienststellen des Bundes und der Länder den Verwaltungsgerichtshof dadurch unterstützen würden, dass besonders talentierte (und unter Umständen deshalb für höhere Aufgaben vorgesehene) jüngere Bedienstete dem Verwaltungsgerichtshof zum Zwecke der Aus- und Fortbildung dienstzugeteilt würden. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege auch weiterhin die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

## **8. Büroautomation**

Die Umsetzung des in den Vorberichten erwähnten „IT – Konzept VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Schaffung bzw. Verbesserung elektronischer Werkzeuge für Anwendungen in der Amtswirtschaftsstelle und im Erkenntnisverkauf ist im Planungsstadium. Die Umstellung des Betriebssystems der Arbeitsplatzcomputer auf Windows NT 4.0 wurde abgeschlossen. In den nächsten Jahren ist mit der Ablöse des derzeit in

Verwendung stehenden Netzwerksystems zu rechnen, das vom Erzeuger nicht mehr erwartet wird. Die für die Fortführung des "IT-Projektes VwGH" erforderlichen Budgetmittel sind bis 2002 sichergestellt.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof seit März 2001 über eine Website verfügt (<http://www.vwgh.gv.at>), die u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereitstellt.

### **9. Judikaturdokumentation**

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2001 waren dies 49.572 Entscheidungen und daraus entnommene 144.104 Rechtssätze (insgesamt daher 193.676 Dokumente). Insgesamt 460 der bisher erfassten Entscheidungen behandeln Fragen des Gemeinschaftsrechtes.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der bisherige Erfassungsmodus im RIS mit monatlichen Ladeterminen auf eine tägliche Aktualisierung der Daten umgestellt.

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2001 erreichte dieses Datenangebot 40.447 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 und Teile der Rechtsprechung zum VStG. Mit Ende des Berichtsjahres wurde mit der Rückerfassung von Rechtssatzdokumenten aus allen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963 begonnen. Geplant ist die Erfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

### **10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte**

Aus Anlass des 125-jährigen Bestehens des Verwaltungsgerichtshofes fand am 26. März 2001 im Festsaal der Akademie der Wissenschaften in Wien ein Festakt unter Teilnahme höchster Repräsentanten der Republik Österreich statt. Nach der

- 16 -

Begrüßung durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sprachen der Präsident des Nationalrates Univ. - Prof. Dr. Heinz Fischer sowie - in Vertretung des Bundeskanzlers - Staatssekretär Franz Morak. Den Festvortrag "Die Idee der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Vergangenheit und Zukunft" hielt em. o. Univ.-Prof. DDr. Robert Walter. Am 26. und 27. März 2001 fand in den Räumen des Verwaltungsgerichtshofes ein wissenschaftliches Symposium unter dem Titel "Österreichischer Verwaltungsrechtlicher Tag. Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Zeitenwende" statt. Für diese Veranstaltung konnte eine Reihe hervorragender Gelehrter aus dem In- und Ausland gewonnen werden. Ihre Vorträge, die beim Festakt gehaltenen Reden und der Festvortrag wurden im Tagungsband "125 Jahre Verwaltungsgerichtshof. Österreichischer Verwaltungsrechtlicher Tag 2001" publiziert. Weiters wurde aus Anlass des Jubiläums die Broschüre "Der österreichische Verwaltungsgerichtshof" aufgelegt, die einen Überblick über Aufgaben und Organisation des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und die Geschichte der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet. Schließlich wurde anlässlich des Festaktes auch erstmals die Website des Verwaltungsgerichtshofes (<http://www.vwgh.gv.at>) präsentiert, die neben allgemeinen Informationen über den Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit für die interessierte Öffentlichkeit einen aktuellen Überblick über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bietet.

Auf der administrativen Ebene ergaben sich auch im Berichtsjahr Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern internationaler Organisationen, von Universitäten sowie von Gerichten und Behörden, die den Verwaltungsgerichtshof zu Informationszwecken aufsuchten.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes im Berichtsjahr an folgenden Fachveranstaltungen teilgenommen:

40. Münchner Steuerfachtagung, März 2001 (Senatspräsident des VwGH Mag. Meisl und Hofräte des VwGH Dr. Fellner und Dr. Fuchs)

Kongress der International Association of Administrative Jurisdictions (IASAJ), Dakar/Senegal, April 2001 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer und Hofrat des VwGH Dr. Zens)

- 17 -

13. Deutscher Verwaltungsrichtertag, München, Mai 2001 (Hofrat des VwGH Dr. Fellner)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., Meeting of the Board, Helsinki, Mai 2001 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften - "Réunion des Magistrats", Luxemburg, Juni 2001 (Hofrat des VwGH Dr. Rigler)

Fachgespräche Bundesfinanzhof - Verwaltungsgerichtshof, Wien, Oktober 2001 (Referate: Richter am BFH Rüsken/ Hofrat des VwGH Dr. Höfinger "Grundstrukturen und aktuelle Probleme der Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden"; Richter am BFH Dr. Müller-Eiselt/ Hofrat des VwGH Dr. Mairinger "Die Entstehung der Zollschuld bei Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nach dem Zollkodex"; Richter am BFH Dr. Christiansen/ Hofrat des VwGH Dr. Zorn "Voraussetzung der Rückstellungsbildung unter besonderer Berücksichtigung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen"; Richterin am BFH Dr. Martin/ Hofrat des VwGH Dr. Fuchs "Vertrauensschutz im Steuerrecht am Beispiel ausgewählter neuerer Rechtsprechung des BFH und des VwGH")

Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Würzburg, Oktober 2001 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer)

Seminar "Europäisches Verwaltungsrecht in den nationalen Rechtsordnungen", Brünn, November 2001 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer, Referat: "Die Umsetzung des EU - Agrarrechts in Österreich")

Europäische Rechtsakademie Trier - "Die Rechtsprechung des EuGH zur Mehrwertsteuer", Dezember 2001 (Hofrat des VwGH Dr. Fuchs)

### III.

#### **Zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Der Verwaltungsgerichtshof weist seit Jahren darauf hin, dass seine volle Funktionsfähigkeit als Höchstgericht auf Dauer nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den

- 18 -

Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wieder hergestellt werden kann. Auch in diesem Fall setzt die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess voraus. In der verfassungspolitischen Diskussion besteht Konsens dahin, dass sowohl die notorische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes als auch die Anforderungen, die die EMRK und das europäische Gemeinschaftsrecht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen, zwingende Gründe für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz darstellen; die Notwendigkeit dieses Schrittes wird offenbar auch auf der politischen Ebene allgemein anerkannt, wie die Aufnahme des Vorhabens der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten in das Arbeitsprogramm der Bundesregierung (unter der Überschrift "Sofortmaßnahmen") und der Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (169/A Blg NR XXI GP) zeigen.

Konkrete Aktivitäten in Richtung der Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind jedoch nicht erkennbar.

Zur Regierungsvorlage eines Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetzes ist zu bemerken, dass die Einrichtung eines unabhängigen Finanzsenates als unabhängiger Verwaltungsbehörde durchaus der Verbesserung des Rechtsschutzes in der Abgabenverwaltung dienen mag, eine unmittelbare und daher greifbare Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes - die die Erläuterungen zur Regierungsvorlage als eines der Ziele der Reform nennen - damit aber wohl nicht verbunden sein kann. Eine solche wäre nur gegeben, wenn die neue Behörde entweder förmlich als besonderer unabhängiger Verwaltungssenat eingerichtet würde - womit das in Art. 131 Abs. 3 B-VG verankerte Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes zum Tragen käme - oder die Gelegenheit einer verfassungsrechtlichen Fundierung der neuen Behörde zum Anlass genommen würde, in Art. 131 Abs. 3 B-VG eine andere entsprechende Regelung vorzusehen.

Die Betrauung der unabhängigen Verwaltungssenate mit neuen Verwaltungsmaterien aus dem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 könnte sich zwar als bedeutsamer Schritt in die richtige Richtung erweisen, weil die unabhängigen Verwaltungssenate so

Gelegenheit erhalten, sich in schwierigen Administrativverfahren zu bewähren und damit den inhaltlichen Abstand zu echten Verwaltungsgerichten zu vermindern. Für sich allein stellt dies aber keine Maßnahme dar, die geeignet wäre, die Strukturprobleme der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu lösen. Nur unter der Voraussetzung beträchtlicher Investitionen in die Ressourcen der unabhängigen Verwaltungssenate und der Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen könnte sich die Ausweitung der Kompetenzen der unabhängigen Verwaltungssenate letztlich als Maßnahme erweisen, die einen Beitrag zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes leisten kann. Insbesondere müssten die unabhängigen Verwaltungssenate durch entsprechende personelle Ausstattung in die Lage versetzt werden, den quantitativen und qualitativen Anforderungen der schwierigen und neu auf sie zukommenden Materien zu entsprechen. Dringend erforderlich wäre auch eine solche Ausprägung der Gerichtsformigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate (insbesondere durch unbefristete Ernennung der Organe in allen Ländern und besondere Betonung des Abstandes zu einer allfälligen früheren Verwendung in der Verwaltung), dass die unabhängigen Verwaltungssenate in der Öffentlichkeit als "Gerichte" wahrgenommen werden. Bei einem Fehlen geeigneter Rahmenbedingungen für die Übertragung neuer Kompetenzen an die unabhängigen Verwaltungssenate ist zu befürchten, dass nicht nur keine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes erzielt, sondern das ohnedies in seiner Effektivität sehr geschwächte System der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter beeinträchtigt würde. Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes 2001, 23/SN-241/ME (XXI. GP). Daraus sind an dieser Stelle zwei Problemkreise herauszugreifen, deren Lösung aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes von besonderer Bedeutung für das Funktionieren des Modells ist: Zum einen sollte rechtzeitig ein klares Konzept vorliegen, mit welchen organisatorischen und dienstrechtlichen Maßnahmen die unabhängigen Verwaltungssenate in die Lage versetzt werden sollen, den neuen Herausforderungen zu entsprechen. Zum anderen vermisst der Verwaltungsgerichtshof die Umsetzung jener vorgeschlagenen Änderungen des VwGG (§§ 27, 36 Abs. 2, 42 Abs. 4), die dazu beitragen sollen, die Zahl der Säumnisbeschwerdeverfahren, die vom Verwaltungsgerichtshof in der Sache entschieden werden müssen, möglichst gering zu halten. Auch nach Verwirklichung

- 20 -

dieser Maßnahmen könnte die Übertragung von weiteren Materien an die unabhängigen Verwaltungssenate nur als erster Schritt zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bezeichnet werden, dem rasch weitere Schritte folgen müssen. Angesichts der allgemeinen Anerkennung der Notwendigkeit dieses Schrittes und der unvermeidlichen Kosten der Umgestaltung der unabhängigen Verwaltungssenate stellt sich die Frage, warum die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wiederum aufgeschoben werden soll.

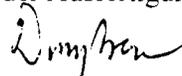
Der Verwaltungsgerichtshof richtet daher das dringende Ersuchen an alle verfassungsgestaltenden Kräfte, im Interesse des Rechtsstaates die Verhandlungen über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wieder aufzunehmen.

W i e n , am 13. Mai 2002

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Geschäftsausweis**  
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	8796	7404	16200	7243	8957
Aufschiebende Wirkung Register	304	2442	2746	2445	301
Sammel-Register	201	157	358	154	204
Zusammen	9301	10003	19304	9842	9462

- 22 -

Erledigungen		Aufschiebende Wirkung		Erkenntnisse			Einstellung des Verfahrens wegen			Register
		Wirkung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit			wegen			
Vollversammlungen		4								
Sitzungen verstärkter Senate		0								
Zusammen erledigt		7243								
Sammel-Register										
Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)		1066								
Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)		1379								
infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)		450								
infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)		83								
des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)		2139								
Abweisung		1930								
Zurückziehung (§ 33 VwGG)		196								
Klaglosstellung (§ 33 VwGG)		529								
Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)		303								
Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG), Ablehnungen und Anträge		1613								
Beschwerde-Register										
Aufschiebende Wirkung Register										
Sammel-Register										
Zusammen		9842								

Die vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001  
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	796
Gebühren und Verkehrssteuern	170
Volksgesundheit	65
Gewerberecht	176
Sicherheitswesen	2550
Gerichtsgebühren	158
Wasserrecht	59
Forstrecht	21
Sozialversicherung	353
Arbeitsrecht	249
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	23
Kraftfahrwesen	232
Gelegenheitsverkehrsgesetz	5
Dienst- und Besoldungsrecht	192
Sonstiges	441

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	259
Bodenreform	42

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	24
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	343
Raumordnung	11
Jagdrecht	17
Naturschutz	33
Sozialhilfe*	70
Dienst- und Besoldungsrecht	104
Landes- und Gemeindeabgaben	687
Sonstiges	163

---

\* mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

- 24 -

Die vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	175
Gebühren und Verkehrsteuern	15
Volksgesundheit	20
Gewerberecht	99
Sicherheitswesen	1391
Gerichtsgebühren	13
Wasserrecht	31
Forstrecht	10
Sozialversicherung	61
Arbeitsrecht	81
Kraftfahrwesen	57
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Dienst- und Besoldungsrecht	28
Sonstiges	128

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	46
Bodenreform	7

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	3
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	116
Raumordnung	5
Jagdrecht	7
Naturschutz	21
Sozialhilfe*	18
Dienst- und Besoldungsrecht	10
Landes- und Gemeindeabgaben	63
Sonstiges	38

---

\* mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
GZ 2000/1-Präs/2003

BERICHT  
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHRE 2002

## INHALTSÜBERSICHT

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
  - 1.1. Änderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
  - 3.2. Ständige Referentinnen und Referenten
2. GESCHÄFTSGANG
3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
  - 3.1. Personalstand
  - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 3.3. Frauenförderung
4. STATISTIK
  - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
  - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
  - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
  - 4.4. Normenprüfungen
  - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
5. VERFASSUNGSTAG
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
8. WAHRNEHMUNGEN
  - 8.1. Der Ausschluss der Kontrolle durch den VwGH gegenüber den Entscheidungen einer Reihe von Kollegialbehörden führt häufig zu einer Belastung des VfGH, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer entgegensteht
  - 8.2. Verhalten belangter Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren, insb. im Provisorialverfahren zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung
  - 8.3. Mangelnde Rechtsbelehrung bei gemeindebehördlichen Bescheiden
  - 8.4. Verzögerung bei der Zustellung des Bundesgesetzblattes
9. BEILAGE (Statistische Übersicht)

## 1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 1.1. Änderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 ist der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK vom Bundespräsidenten zum **Präsidenten** des Verfassungsgerichtshofes ernannt worden. Er folgt Univ.Prof. DDr. hc. mult. Dr. Ludwig ADAMOVICH nach, der nach neunzehnjähriger Amtszeit wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschieden ist.

Mit gleichem Datum hat der Bundespräsident Frau Generalanwältin Dr. Brigitte BIERLEIN zur **Vizepräsidentin** des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

Dem zum Ende des Berichtsjahres wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschiedenen Staatsanwalt i.R. Dr. Kurt GOTTLICH ist mit 1. Jänner 2003 Univ.Prof. Dr. Herbert HALLER als **Mitglied** des Verfassungsgerichtshofes nachgefolgt.

### 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen im gesamten Berichtsjahr **neun** ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Daneben hat auch der Vizepräsident wie schon in den Jahren davor ohne formal mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut zu sein Akten in einem der Referententätigkeit vergleichbaren Ausmaß bearbeitet.

## 2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. An rund 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Überdies hat sich der Verfassungsgerichtshof im Jänner des Berichtsjahres an zwei Tagen zur Beratung und Beschlussfassung versammelt, um über den von Präsident Dr. ADAMOVICH aus Anlass der gegen ihn vom Kärntner Landeshauptmann erhobenen Vorwürfe gestellten Antrag zur Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens zu befinden.

Im Jahr 2002 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2569 neue Fälle herangetragen, 2594 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1159 offenen Fällen.

Zählt man den Vizepräsidenten zur Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten hinzu, so hat jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied im Durchschnitt etwa 260 Erledigungen vorbereitet.

Der Neuanfall an Rechtsfällen ist - wie im Punkt 4.2. näher erläutert wird - im Berichtsjahr wieder leicht gestiegen. Vor allem aber gibt es zunehmend Rechtsfälle, deren Lösung den Gerichtshof in überdurchschnittlichem Ausmaß belastet: Das wird zum einen durch eine stärkere Inanspruchnahme des Verfassungsgerichtshofes aufgrund von Anträgen eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat und von Landesregierungen bewirkt, zum anderen dadurch, dass der Gerichtshof in starkem Maß mit Fällen befasst ist, in denen die Lösung gemeinschaftsrechtlicher Probleme, die mit verfassungsrechtlichen Problemen verzahnt sind, erforderlich ist. Auch wird der Verfassungsgerichtshof weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; auch dies bewirkt eine besondere Belastung (vgl. dazu auch unten Pkt. 8.1.).

### 3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

#### 3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 80 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Bereits in seinem Antrag zum Stellenplan 2003 hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die personellen Ressourcen des Gerichtshofes dringend einer Verbesserung bedürfen, soll der Gerichtshof seine Aufgaben weiterhin in der erforderlichen Qualität und Raschheit erfüllen können. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass nicht nur eine richtlinienkonforme Reduktion der Planstellen des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, sondern vielmehr - im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen und die geänderten faktischen und rechtlichen Gegebenheiten - die Schaffung und Besetzung weiterer Planstellen unerlässlich ist, um ein aufgabenadäquates Tätigwerden des Gerichtshofes sicher zu stellen. Dabei geht es im Besonderen um die Unterstützung des Gerichtshofes in seinen Bemühungen um die Wahrung der Kontinuität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung und um den Einsatz eines qualifizierten, hauptberuflichen Mediensprechers, der auch die ausreichende Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes wahrzunehmen hätte. Weiters müsste Vorsorge dafür getroffen werden, dass die durch die Novellierung der §§ 13 und 90 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VfGG) mit BGBl. I 123/2002 nunmehr vom Präsidenten (früher von Organen des Bundeskanzlers) wahrzunehmenden Agenden im Verfassungsgerichtshof besorgt werden können. (Auf diese Konsequenz hat der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Tätigkeitsbericht vom März 2001, Pkt. 3.5., hingewiesen.)

#### 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 29 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

Wiederholt hat der Verfassungsgerichtshof in den vergangenen Jahren (siehe dazu insbesondere Punkt 9.2.1. des Tätigkeitsberichtes 2000 und Punkt 4.2. des Tätigkeitsberichtes 2001) auf die problematische Personalsituation im Bereich der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen. Der Mehrzahl der neun ständigen Referentinnen und Referenten stehen nach wie vor bloß zwei verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

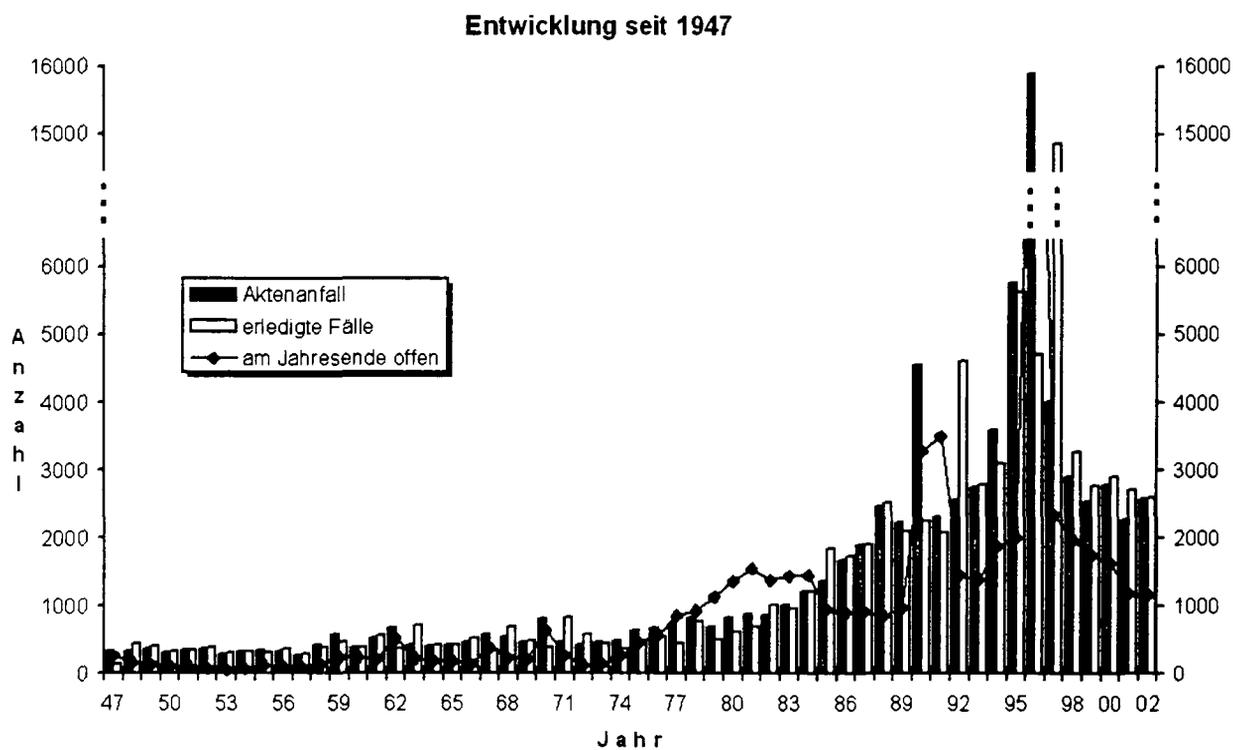
Der Verfassungsgerichtshof hält sein Anliegen, **jedes Referat mit drei verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern** auszustatten, im Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit erneut ausdrücklich fest. Dies entspräche dem europäischen Standard, wobei hinzuzufügen ist, dass die Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts kürzlich mit jeweils vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet worden sind.

### **3.3. Frauenförderung**

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

## 4. STATISTIK

### 4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 8.

#### 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung seit 1981**. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erlädi- gungen	Offene Fälle am Jahres- ende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 1)	2252	3278 1)
1991	2304	2086	3496 1)
1992	2561	4613 1)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 2)	5638 2)	2003
1996	15894 3)	4714	13182 3)
1997	4029	14869 4)	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Gerichtshof seit 1997 permanent mehr Rechtssachen erledigt, als neue Sachen angefallen sind. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle - nicht zuletzt auch im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Zusammenhänge - nimmt ständig zu.

- 
- 1) Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.
  - 2) Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.
  - 3) Diese Zahl enthält eine **11.122 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.
  - 4) Diese Zahl enthält eine **11.167 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 3) angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

### 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

#### Offene Fälle zum 1.1.2002

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art 148f Abs.1						
Offen aus 1998	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
Offen aus 1999	0	0	0	0	2	2	1	0	78	83
Offen aus 2000	2	8	1	0	15	8	0	0	162	196
Offen aus 2001	11	0	2	1	49	120	4	2	711	900
<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>66</b>	<b>130</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>956</b>	<b>1184</b>

#### Offene Fälle zum 31.12.2002

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art 148f Abs.1						
Offen aus 1999	0	0	0	0	0	0	1	0	7	8
Offen aus 2000	1	8	0	0	9	6	0	0	56	80
Offen aus 2001	3	0	1	0	15	39	0	0	126	184
Offen aus 2002	11	4	1	0	52	131	2	0	686	887
<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>76</b>	<b>176</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>875</b>	<b>1159</b>

#### 4.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

#### Statistik über die im Jahr 2002 erledigten Normprüfungsfälle

G-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	40	1	35	4	25	22	3
Individualanträge	74	65	3	6	5	1	4
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	214	54	126	34	25*)	17	8
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	7	3	2	2	4	2	2
Antrag von Abgeordneten zum Ktn. Landtag	1	0	1	0	1**)	1	0
Anträge von Landesregierungen	3	1	0	2	2	0	2
<b>Summe</b>	<b>339</b>	<b>124</b>	<b>167</b>	<b>48</b>	<b>62</b>	<b>43</b>	<b>19</b>

\*) 3 davon wurden im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Diese werden bei den amtswegigen Prüfungen nicht gezählt.

\*\*\*) Das Kärntner Landeskrankenanstalten-BetriebsG wurde im verbundenen Verfahren auch auf (Individual-)Antrag des Zentralbetriebsrats der Kärntner Landeskrankenanstalten geprüft. Diese Norm wird bei den Individualanträgen nicht gezählt.

V-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	34	3	27	4	15	12	3
Individualanträge	37	34	1	2	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	8	0	0	8	5	0	5
Anträge von Landesregierungen	4	3	1	0	1	1	0
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000 *)	2	0	0	2	2	0	2
<b>Summe</b>	<b>85</b>	<b>40</b>	<b>29</b>	<b>16</b>	<b>26</b>	<b>14</b>	<b>12</b>

\*) Bürgerforum gegen Transit B301 ua und Wiener Umwelthanwaltschaft

#### 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Verfahrensdauer des österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst positiv zu sehen. Tendenziell konnte sie in den letzten beiden Jahren weiter verkürzt werden. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
mehnjähriger Durchschnitt (1998 - 2002)	237 (= rd. 8 Monate)	257 (= rd. 8½ Monate)

Vom Eingangsdatum bis zur Zustellung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
mehnjähriger Durchschnitt (1998 - 2002)	270 (= rd. 9 Monate)	284 (= rd. 9½ Monate)

## 5. VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2002 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Dr. Thomas KLESTIL, Kardinal DDr. Franz KÖNIG, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, Bundesminister Dr. Martin BARTENSTEIN, Bundeskanzler a.D. Dr. Franz VRANITZKY, Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die Präsidentin des Verfassungsgerichts der Slowenischen Republik sowie Vertreter der Verfassungsgerichte der Tschechischen Republik und Ungarns, hochrangige Vertreter des diplomatischen Corps sowie die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Richter Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL sowie das österreichische Mitglied des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte DDr. Elisabeth STEINER teil.

Den Festvortrag zum Thema "Die Garantie einer verfassungsmäßigen Gesetzgebung durch den Verfassungsgerichtshof im Spiegel seiner Judikatur" hielt der Präsident des Normungsinstitutes und Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde em. Rechtsanwalt Univ.Prof. DDr. Walter BARFUSS.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2001" liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2002 ist in Vorbereitung.

## 6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Öffentlichkeitsarbeit im Laufe der vergangenen Jahre schrittweise intensiviert. Der verstärkte Einsatz von Presseaussendungen über wichtige Erkenntnisse und Beschlüsse, deren Publikation im Internet - gemeinsam mit dem Volltext der jeweiligen Entscheidung - und die regelmäßig von Präsident und Vizepräsident vor den Sessionen veranstalteten Pressekonferenzen haben zu einer besseren Information der interessierten Öffentlichkeit über das Geschehen im Verfassungsgerichtshof beigetragen.

Das Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Entscheidungen des Gerichtshofes wesentlich zu vertiefen, konnte allerdings auf diese Weise und mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen noch nicht zufrieden stellend erreicht werden. Komplizierte Sachverhalte, schwierige Rechtsfragen sowie oft notwendige, aber schwer verständliche Subtilitäten und Formalisierungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren und - nicht zuletzt - die zwingende Verwendung einer juristischen (Fach)Sprache stehen dem entgegen. Es bedarf daher - vor allem zur Vermeidung von Missverständnissen in der medialen Berichterstattung - weiterer Schritte, um Transparenz und größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu gewährleisten. Darüber hinaus gilt es, Informationsdefizite über die Bedeutung der Verfassung als Legitimationsgrundlage der pluralistischen Demokratie und der Verfassungsgerichtsbarkeit als Garanten der Einhaltung der Verfassung zu beseitigen und vermehrt über die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes und seine Arbeit zu informieren.

Das Plenum des Gerichtshofes hat folglich im Berichtsjahr den dringenden Bedarf nach einem hauptberuflichen Mediensprecher formuliert, der die Aufgaben eines Pressesprechers und Ansprechpartners für die Medien ebenso wahrnehmen soll wie eine vorausschauende und planende Medienarbeit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Informationen über Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes (siehe auch oben Pkt 3.1.).

## 7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2002 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Dabei geht es nicht um eine spezifische Art des Tourismus, sondern um den Austausch von Erfahrungen. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, dass die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Das hohe Ansehen, das der österreichische Verfassungsgerichtshof auf internationaler Ebene genießt, ist zu einem wesentlichen Teil auf das Engagement des mit Jahresende ausgeschiedenen Präsidenten Dr. Ludwig ADAMOVICH zurückzuführen. Seine einschlägigen Verdienste wurden im Berichtsjahr nicht zuletzt durch die Verleihung des Ehrendoktorates der Universität Wroclaw (Breslau), Polen, gewürdigt.

Die im Mai 2002 in Brüssel veranstaltete **XII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte** war dem Generalthema "Die Beziehungen zwischen den Verfassungsgerichtshöfen und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschließlich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane" gewidmet. Der Verfassungsgerichtshof war durch seinen Präsidenten, ein - bereits zum zweiten Mal als österreichische Konferenz-Berichterstatterin fungierendes - Ersatzmitglied und die Generalsekretärin vertreten. Als "Doyen" der Präsidenten der europäischen Verfassungsgerichte hielt der Präsident den Festvortrag anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Konferenz in der feierlichen Schlussitzung.

Auf bilateraler Ebene besonders zu erwähnen ist der Besuch einer großen Delegation des **Schweizerischen Bundesgerichts**, der zu einem umfassenden Meinungsaustausch Gelegenheit gab.

Die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte mit dem **ungarischen Verfassungsgericht**, die sich in jährlichen Treffen zahlreicher Mitglieder beider Gerichte dokumentieren, wurden im Berichtsjahr mit einem Arbeitsgespräch in Istvánpusta, Ungarn, fortgesetzt.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied folgten einer Einladung des Präsidenten des **russischen Verfassungsgerichts** zu bilateralen Fachgesprächen. Eine Belebung der früheren Kontakte mit dem **französischen Conseil constitutionnel** wurde mit einem Besuch des Präsidenten beim Präsidenten dieser Institution in Paris eingeleitet und soll im Jahr 2003 fortgesetzt werden.

Der Präsident trug im Rahmen der Festakte aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des **Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften** in Luxemburg sowie des 10-jährigen Bestehens des **rumänischen Verfassungsgerichts** in Bukarest jeweils Grußadressen vor. Bei den Feierlichkeiten anlässlich des 40-jährigen Bestehens des **türkischen Verfassungsgerichts** war der Verfassungsgerichtshof durch ein Mitglied vertreten.

Auf Präsidenten- und Richterebene empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2002 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen europäischer und außereuropäischer Verfassungs- und anderer Höchstgerichte sowie weiterer Oberster Organe und einschlägiger Institutionen zu Fachgesprächen im Rahmen ihrer Besuche und Studienaufenthalte in Österreich.

Der Vizepräsident und einzelne Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nahmen an mehreren Fachveranstaltungen im Ausland teil.

Auf der administrativen Ebene nahm die Generalsekretärin an der II. Konferenz der Generalsekretäre der Verfassungsgerichte in Madrid teil, die von der Venedig Kommission des Europarates in Zusammenarbeit mit dem spanischen Verfassungsgericht ausgerichtet wurde. Die als Liaison Officer zur Venedig Kommission fungierende Mitarbeiterin des Gerichtshofes nahm an einer Veranstaltung dieser Kommission in Zypern teil. In Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgerichtshof wurde eine Informationsveranstaltung für Dolmetscher und Beamte der Kommission abgehalten, die eine Einführung in das System der österreichischen Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts zum Ziel hatte.

## 8. WAHRNEHMUNGEN

### 8.1. Der Ausschluss der Kontrolle durch den VwGH gegenüber den Entscheidungen einer Reihe von Kollegialbehörden führt häufig zu einer Belastung des VfGH, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer entgegensteht

Weiterhin wird der Verfassungsgerichtshof durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden stark in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Zwar sind - was positiv zu vermerken ist - die Bescheide der Vergabekontrollbehörden inzwischen vor dem Verwaltungsgerichtshof anfechtbar gemacht worden, doch gibt es nach wie vor eine größere Anzahl von Behörden, gegen deren Entscheidung die Anrufung des Verwaltungsgerichtshof nicht vorgesehen ist. Genannt seien etwa die Disziplinarkommissionen für freie Berufe, die Berufungskommission nach dem BDG und die nach Sozialversicherungsrecht eingerichteten Schiedskommissionen.

Bescheide derartiger Behörden werden relativ häufig vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. In allen diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

Eine besondere Situation ist im **Beamtendisziplinarrecht** gegeben: Während ein Disziplinarerkenntnis vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann und daher dem Verfassungsgerichtshof unter den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen die Ablehnung der Beschwerdebehandlung offen steht, ist gegen den Einleitungsbescheid und den Verhandlungsbeschluss der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen; derartige Bescheide sind jedoch beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar, der wegen des Fehlens einer verwaltungsgerichtlichen Kontrollbefugnis die Behandlung solcher Beschwerden nicht ablehnen kann, also - nach Durchführung eines entsprechenden Vorverfahrens - Beschwerden gegen solche Beschlüsse in der Sache zu erledigen hat, und zwar auch dann, wenn verfassungsrechtliche Fragen nicht aufgeworfen werden oder die Sache offenkundig ohne Aussicht auf Erfolg ist. Das führt zu einem extremen Rechtsschutzungleichgewicht und einer vermeidbaren Belastung des Verfassungsgerichtshofes.

### 8.2. Verhalten belangter Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren, insb. im Provisorialverfahren zur Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung

Immer häufiger geben belangte Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren keine Stellungnahme in der Sache ab. Besonders schwer wiegt aber, dass auch im Provisorialverfahren zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von den Behörden oftmals keine Stellungnahme abgegeben wird, was den Gerichtshof bei der Beurteilung der Frage, ob der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen, aber auch bei der Abwägung zwischen den berührten Interessen insbesondere dann vor größte Schwierigkeiten

stellt, wenn derartige Interessen weder aus den vorgelegten Verwaltungsakten hervorgehen noch von der Materie her erkennbar sind.

### **8.3. Mangelnde Rechtsbelehrung bei gemeindebehördlichen Bescheiden**

Relativ häufig ist der Verfassungsgerichtshof mit der Konstellation konfrontiert, dass bei gemeindebehördlichen Bescheiden die Rechtsbelehrung, dass gegen den Bescheid eine Vorstellung an die jeweilige Aufsichtsbehörde erhoben werden kann, fehlt. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass im Bundesgemeindefaufsichtsgesetz die Vorstellungsbelehrung sogar als ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung vorgesehen ist.

Fehlende Belehrungen über die Möglichkeit, gegen einen letztinstanzlichen gemeindebehördlichen Bescheid Vorstellung zu erheben, führen häufig zu Leerläufen (unzulässige Verfassungsgerichtshofsbeschwerden mit der Folge der Zurückweisung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und dann erst Durchführung der entsprechenden Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde und allenfalls vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts). Derartige Leerläufe sollten sowohl im Interesse der Rechtsschutzsuchenden Bevölkerung wie auch der Kontrollbehörden vermieden werden.

### **8.4. Verzögerung bei der Zustellung des Bundesgesetzblattes**

Der Verfassungsgerichtshof weist neuerlich (vgl. schon Pkt. 9.5. des Tätigkeitsberichts über die Tätigkeit im Jahr 2000) darauf hin, dass es immer wieder zu - mitunter erheblichen - Verzögerungen bei der Auslieferung bzw. Zustellung des Bundesgesetzblattes kommt. Einzelne Mitglieder des Gerichtshofs berichten von zum Teil mehrwöchigen Zustellungsverzögerungen der von ihnen privat oder beruflich bezogenen Abonnements.

Der Verfassungsgerichtshof weist neuerlich darauf hin, dass derartige Verzögerungen im Hinblick auf das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften und das rechtsstaatliche Publizitätsgebot gravierende Probleme aufwerfen kann. Er empfiehlt dringend dafür zu sorgen, dass die Versendung an **alle** Bezieher des Bundesgesetzblattes tatsächlich zu dem in der Kopfleiste des Bundesgesetzblattes jeweils angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wien, am 13. März 2003

Der Präsident:  
Dr. K o r i n e k

## 9. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 2002

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2002 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2002 bis 31.12.2002										Offene Fälle	
	aus 1998	aus 1999	aus 2000	aus 2001	insgesamt	anhängig aus 2002	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 <sup>1</sup>	abgelehnt 2 <sup>2</sup>	abgelehnt 1,2 <sup>3</sup>	amtsw. gestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2002	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	8	0	8	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	7 EuGH	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	0	2	11	13	146	3	4	115	19	0	0	0	3	144	15	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	1	2	3	5	0	1	5	0	0	0	0	0	6	2	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	2	15	49	66	95 <sup>4</sup>	29	16	36	3	0	0	0	1	85	76	5 VfGH	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	2	8	120	130	385 <sup>5</sup>	167	48	110	8	0	0	0	6	339	176	4 VfGH	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0		
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	1	0	4	5	6	0	6	2	0	0	0	0	0	8	3	1 EuGH	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	5	78	162	711	956	1925	431	125	72	62	319	234	498	265	2006	875	33 VfGH	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>83</b>	<b>196</b>	<b>900</b>	<b>1184</b>	<b>2569</b>	<b>631</b>	<b>204</b>	<b>341</b>	<b>92</b>	<b>319</b>	<b>234</b>	<b>498</b>	<b>275</b>	<b>2594</b>	<b>1159</b>	<b>50</b>	

<sup>1</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>2</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>3</sup> Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

<sup>4</sup> Hievon entfallen 45 auf Individualanträge, 32 auf amtswegige Prüfungen, 8 auf Anträge des VwGH, 3 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 4 auf Anträge von UVS und 3 auf Anträge von Landesregierungen.

<sup>5</sup> Hievon entfallen 25 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 55 auf Individualanträge, 39 auf amtswegige Prüfungen, 37 auf Anträge des VwGH, 105 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 120 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag der Bundesregierung und 3 auf Anträge von Landesregierungen.

348 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 37 betreffen Landesgesetze.

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
GZ 2001/1-Präs/2002

BERICHT  
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHRE 2001

## INHALTSÜBERSICHT

1. GRUNDSÄTZLICHES
2. GESCHÄFTSGANG
3. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
  - 3.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
  - 3.2. Ständige Referentinnen und Referenten
4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
  - 4.1. Personalstand
  - 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 4.3. Frauenförderung
5. STATISTIK
  - 5.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
  - 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
  - 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
  - 5.4. Normenprüfungen
  - 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
6. VERFASSUNGSTAG
7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
  - 7.1. Presseerklärungen
  - 7.2. Pressekonferenzen und Presseaussendungen
  - 7.3. Internet: "homepage" und Judikaturdokumentation
8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
9. WAHRNEHMUNGEN
  - 9.1. Justizverwaltung
  - 9.2. Ausschluss der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof
10. BEILAGE (Statistische Übersicht)

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich aus Anlass dieses Tätigkeitsberichts nicht veranlasst, auf alle zum Teil gehässigen, zum Teil unsinnigen Behauptungen über sein angebliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Erkenntnis G 213/01 ua. zum Volksgruppengesetz ua. neuerlich Stellung zu beziehen. Wesentlich sind aber die folgenden Punkte:

1.1 Der Vorwurf gezielt politischen und juristisch fehlerhaften Handelns wurde auch in der Vergangenheit von verschiedenen politischen Gruppierungen unberechtigterweise erhoben. Neu ist aber die **Wortwahl**, die über den Bereich der sachlichen Kritik bei Weitem hinausging und in offene, auch persönliche Beleidigung mündete. Neu sind auch polemische Behauptungen zur Entscheidungsfindung und zum Verfahren, die nicht unwidersprochen bleiben können.

1.2. Der äusserst subtile Begriff der "**absoluten Nichtigkeit**" wurde grob missbraucht. Die Auffassung, ein politisch inopportuner Akt des Verfassungsgerichtshofes sei absolut nichtig, wenn sich nur ein Gutachter finden lässt, der den Akt für rechtlich verfehlt hält, bedeutet aber nicht nur einen "Fußtritt für den Rechtsstaat", sondern könnte genauso gut auch als Theorie für einen Staatsstreich dienen.

1.3. Der **Geschäftsgang**, insbesondere die Terminwahl, in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof fällt in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit. Die Terminwahl wird auch von zahlreichen Faktoren bestimmt, auf die der mit der Vorbereitung der Sache befasste Richter nur bedingt Einfluss hat, so etwa von der Notwendigkeit, die Äußerung einer Regierung einzuholen oder eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften abzuwarten. Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes - teils mit, teils ohne Namensnennung - in diesem Zusammenhang parteiliche Motive zu unterstellen, zeigt grobe Unkenntnis der Geschäftsabläufe und ist zu missbilligen.

1.4. Der Gerichtshof wurde von einem Staatsorgan als "politisch korrumpiert" bezeichnet und **angesichts seiner Zusammensetzung seine Unabhängigkeit offen in Zweifel gezogen**. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden entsprechend der von der Bundesverfassung in der Fassung der B-VG-Novelle 1929 getroffenen Regelung im Zusammenwirken von Parlament, Regierung und Bundespräsident ins Amt berufen, also von obersten Organen, womit die demokratische Legitimität der Tätigkeit der Richter gewährleistet ist. Diese Organe mögen bei ihren Überlegungen auch politische Momente in Betracht ziehen. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass sich die einzelnen Mitglieder bei Ausübung der Rechtsprechung den nominierenden Organen mehr verbunden fühlen als sachlichen Erwägungen, stellt die Funktion des Verfassungsgerichtshofes als rechtsstaatliches Kontrollorgan offen in Frage. Bei allen vergleichbaren ausländischen Verfassungsgerichten wird in ähnlicher Weise die Bestellung durch hohe demokratisch legitimierte Organe vorgenommen. Im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof ist es bei manchen Gerichten sogar üblich, ehemalige

Regierungsmitglieder und Abgeordnete zu Richtern zu bestellen, ohne dass deshalb die Unabhängigkeit der Richter bezweifelt wird.

1.5. Kritisiert wurde auch die angeblich zu lange **Erledigungsdauer**, wobei in diesem Zusammenhang von drei bis vier Jahren die Rede war. Wie sich aus Punkt 5.5. dieses Tätigkeitsberichtes ergibt, beträgt aber die durchschnittliche Erledigungsdauer etwa neun Monate, was im internationalen Vergleich äußerst positiv ist, und zwar, obwohl der Verfassungsgerichtshof im Plenum jährlich wesentlich mehr Entscheidungen fällt als die meisten anderen Verfassungsgerichte.

1.6. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen in der sogenannten "**Kleinen Besetzung**" (der offiziell nicht mehr verwendete Ausdruck "Kleiner Senat" ist missverständlich) wurde unter Berufung auf vereinzelte Lehrmeinungen in Zweifel gezogen. Dazu ist zu sagen, dass die "Kleine Besetzung" auf Grund des Gesetzes (§ 7 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGG) stattfindet, das sich auf die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung des Art. 148 B-VG gründet. Bereits das VerfGG vom 13.7.1921, BGBl. Nr. 364, hatte eine vergleichbare Bestimmung enthalten. In Anerkennung der Notwendigkeit der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit zwei B-VG-Novellen hat der Gesetzgeber die Ermächtigung zur Fassung von Entscheidungen in "Kleiner Besetzung" mehrfach ausgedehnt. Anders wäre es nicht möglich gewesen, den enormen Anfall an neuen Fällen (siehe Punkt 5.2.) überhaupt zu bewältigen.

1.7. Immer wieder werden Rechtsgutachten und in anderer Weise auftretende Expertenmeinungen gegen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (wie im Übrigen auch gegen solche des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes) ins Treffen geführt. Unterschiedliche Auffassungen zu schwierigen Rechtsfragen wird es immer wieder geben. Umso bedeutender ist die Rolle des Verfassungsgerichtshofes als letztlich **entscheidendes** Organ. Seine von 14 Richtern gefassten Entscheidungen sind eben nicht bloße Lehrmeinungen unter vielen, sondern haben gerade die Funktion, zwischen unterschiedlichen möglichen Positionen zu entscheiden.

1.8. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht in der Lage, auf die gegen ihn gerichteten Anwürfe in gleicher Weise und im gleichen Ton zu reagieren; der Gerichtshof hat in einer ihm zumutbaren Weise in zwei **Presseerklärungen**, deren Wortlaut unter Punkt 7.1. wiedergegeben ist, die notwendigen Feststellungen getroffen.

## 2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. An 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referenten (gelegentlich auch anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2001 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2261 neue Fälle herangetragen. 2706 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1184 offenen Fällen.

Zählt man den Vizepräsidenten zur Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten hinzu, so hat jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied im Durchschnitt etwa 271 Erledigungen vorbereitet.

## 3. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 3.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes nicht verändert.

### 3.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen im gesamten Berichtsjahr wieder **neun** ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Abermals hat der Vizepräsident – ohne formal mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut zu sein – während des gesamten Berichtsjahres Akten in einem der Referententätigkeit vergleichbaren Ausmaß bearbeitet.

## 4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

### 4.1. Personalstand

Wie schon im Jahre 2000 standen dem Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr 80 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

### 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 29 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

Wiederholt hat der Verfassungsgerichtshof in den vergangenen Jahren (siehe dazu insbesondere Punkt 9.2.1. des Tätigkeitsberichtes 2000) auf die problematische Personalsituation im Bereich der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen. Da die Tätigkeit ihrem Wesen nach nicht als Lebensstellung konzipiert ist, ist die Fluktuation relativ hoch. Da der Gerichtshof seiner Verpflichtung nachkommt, neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung an der Verwaltungsakademie des Bundes innerhalb ihrer Ausbildungsphase zu ermöglichen, kommt es immer wieder vor, dass eine Referentin oder ein Referent monatelang mit einer einzigen Mitarbeiterin (einem einzigen Mitarbeiter) auskommen muss.

Auf die folgende besonders dramatische Konstellation sei hingewiesen: Zwei Referenten "teilen" sich drei verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Mitarbeiterin hat im Herbst 2001 den Grundausbildungslehrgang an der Verwaltungsakademie des Bundes besucht, ein weiterer Mitarbeiter unterzieht sich im Frühjahr 2002 dieser Ausbildung. Im Falle einesurlaubes oder einer krankheitsbedingten Abwesenheit eines der verbleibenden Mitarbeiter müssen **zwei Richter**, die Referentenaufgaben wahrnehmen, mit **einem** Mitarbeiter das Auslangen finden. Dies ist untragbar.

Der Verfassungsgerichtshof hält sein Anliegen, **jedes Referat mit drei verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern** auszustatten, im Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit ausdrücklich fest; dies entspräche dem europäischen Standard.

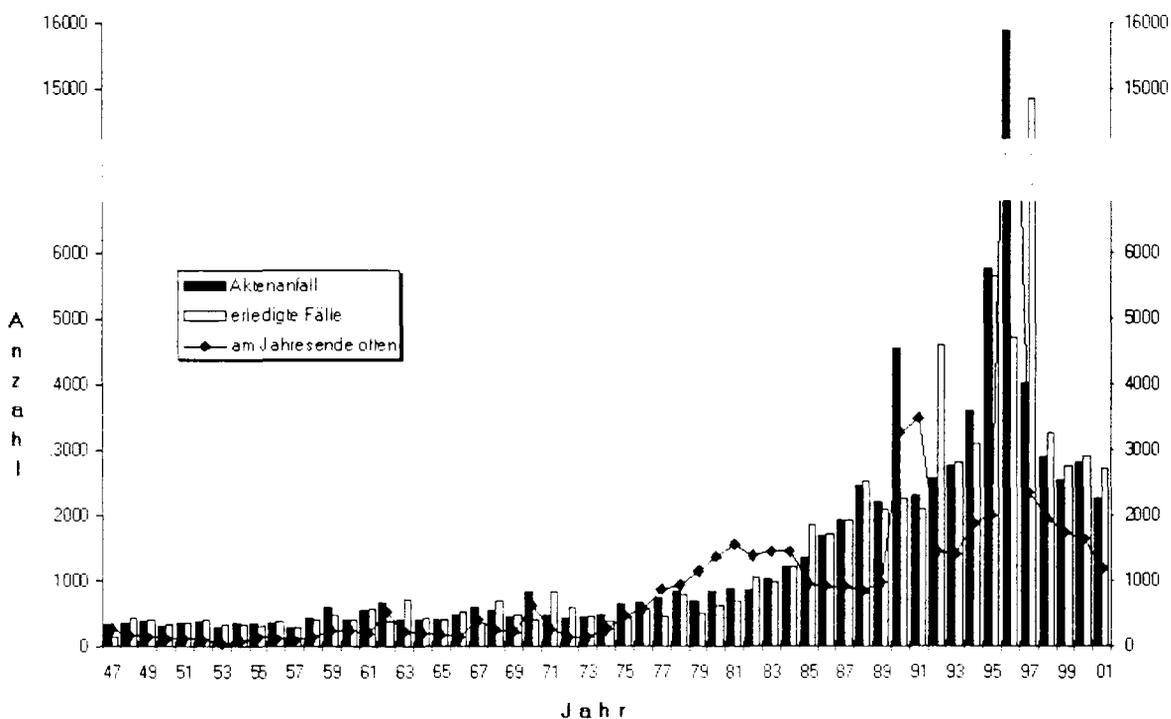
### 4.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

## 5. STATISTIK

### 5.1. Graphische Darstellung

Entwicklung seit 1947



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 8.

## 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung seit 1981**. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 1)	2252	3278 1)
1991	2304	2086	3496 1)
1992	2561	4613 1)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 2)	5638 2)	2003
1996	15894 3)	4714	13182 3)
1997	4029	14869 4)	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Gerichtshof seit 1997 permanent mehr Rechtssachen erledigt, als neue Sachen angefallen sind. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle - nicht zuletzt auch im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Zusammenhänge - nimmt ständig zu.

- 
- 1) Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.
  - 2) Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.
  - 3) Diese Zahl enthält eine **11.122 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.
  - 4) Diese Zahl enthält eine **11.167 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 3) angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

### 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

#### Offene Fälle zum 1.1.2001

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art. 148f Abs.1						
Offen aus 1997	0	0	0	0	0	0	0	0	16	16
Offen aus 1998	0	0	0	0	3	3	0	0	109	115
Offen aus 1999	1	0	12	0	12	26	4	0	207	262
Offen aus 2000	20	8	3	0	91	88	7	0	1019	1236
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>106</b>	<b>117</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>1351</b>	<b>1629</b>

#### Offene Fälle zum 31.12.2001

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art. 148f Abs.1						
Offen aus 1998	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
Offen aus 1999	0	0	0	0	2	2	1	0	78	83
Offen aus 2000	2	8	1	0	15	8	0	0	162	196
Offen aus 2001	11	0	2	1	49	120	4	2	711	900
<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>66</b>	<b>130</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>956</b>	<b>1184</b>

#### 5.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2001 erledigten Normprüfungsfälle

G-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	76	0	74	2	24	22	2
Individualanträge	75	71	2	2	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	194	96	67	31	16*)	7	9
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	5	3	2	0	2	2	0
Antrag von Landesregierung	1	1	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>351</b>	<b>171</b>	<b>145</b>	<b>35</b>	<b>45</b>	<b>32</b>	<b>13</b>

\*) 5 weitere, auf Grund von VwGH-Anträgen ebenfalls geprüfte Normen wurden im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Diese werden nur bei den amtswegigen Prüfungen gezählt.

V-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	83	2	75	6	25	21	4
Individualanträge	55	50	1	4	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	20	6	4	10	7*)	3	4
Anträge von Landesregierungen	3	3	0	0	0	0	0
Anträge von Gemeinden	1	1	0	0	0	0	0
Anträge von Landesvolksanwälten	1	0	0	1	1	0	1
<b>Summe</b>	<b>163</b>	<b>62</b>	<b>80</b>	<b>21</b>	<b>36</b>	<b>25</b>	<b>11</b>

\*) 2 weitere, auf Grund von VwGH-Anträgen ebenfalls geprüfte Normen wurden im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Diese werden nur bei den amtswegigen Prüfungen gezählt.

### 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Es sei neuerlich (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 9.1.1. im Tätigkeitsbericht 2000) darauf hingewiesen, dass jede Durchschnittsbetrachtung der Verfahrensdauer beim Verfassungsgerichtshof mit größter Vorsicht zu betrachten ist, weil die Kompetenzen des Gerichtshofes (anders als etwa die des Verwaltungsgerichtshofes) äußerst heterogen sind. So dauert etwa ein Verfahren regelmäßig länger, wenn es zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens unterbrochen wird. Im internationalen Vergleich ist die Verfahrensdauer des österreichischen Verfassungsgerichtshofes jedenfalls äußerst positiv zu sehen.

Der Gerichtshof hat schon im Tätigkeitsbericht 2000 darauf hingewiesen, dass das Datum einer Entscheidung nichts über die Rechtswirksamkeit aussagt. Nach jeder Session des Gerichtshofes sind durchschnittlich 750 Entscheidungen auszufertigen. Das Vorliegen von zum Teil sehr umfangreichen Protokollen muss abgewartet werden und die Beratungsergebnisse müssen von den Referenten in den Ausfertigungsentwurf eingearbeitet werden. Erst dann wird der Akt dem Vorsitzenden zur Genehmigung zugeleitet. Nach der Genehmigung muss die Reinschrift noch genau mit dem Ausfertigungsentwurf verglichen werden, was mitunter sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Ein Zeitabstand zwischen dem Datum der Entscheidung und dem Zeitpunkt der Zustellung ist damit wohl hinlänglich erklärt.

Vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2001)	246 (= rd. 8 Monate)	268 (= rd. 9 Monate)

Vom Eingangsdatum bis zur Zustellung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2001)	281 (= rd. 9 Monate)	296 (= rd. 10 Monate)

## 6. "VERFASSUNGSTAG"

Am 1. Oktober 2001 hielt der Verfassungsgerichtshof wieder den schon traditionell gewordenen "Verfassungstag" ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Dr. Thomas KLESTIL, der Präsident des Nationalrates Univ.Prof. Dr. h.c. Dr. Heinz FISCHER, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, der Bundesminister für Justiz Dr. Dieter BÖHMDORFER, der Vorsitzende der Volksanwaltschaft Dr. Peter KOSTELKA und die Volksanwälte Rosemarie BAUER und Mag. Ewald STADLER sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die Präsidenten der Verfassungsgerichte der Tschechischen Republik, Sloweniens und Ungarns, S.E. der Apostolische Nuntius Erzbischof DDr. Donato SQUICCIARINI und andere hochrangige Vertreter des diplomatischen Corps sowie der österreichische Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Dr. Peter JANN teil.

Den Festvortrag zum Thema "Der Ombudsmann als Verfassungsorgan nach dem polnischen Recht" hielt der ehemalige Präsident des polnischen Verfassungsgerichts und nunmehrige Ombudsmann der Republik Polen Prof. Dr. Andrzej ZOLL.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2000" liegen vor. Eine Publikation über den "Verfassungstag 2001" ist in Vorbereitung.

## 7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1. Der Gerichtshof hat im Berichtsjahr und im laufenden Jahr (aber bezogen auf Vorgänge im Berichtsjahr) zwei **Presseerklärungen** abgegeben (vgl. schon unter Punkt 1.), die im Folgenden wörtlich zitiert werden:

**"Erklärung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zu aktuellen Fragen vom 18. Juni 2001"**

Die zur Session versammelten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden Anlaß zur nachstehenden Erklärung .

1. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden von politischen Entscheidungsträgern in ihr Amt berufen. Der Verfassungsgerichtshof verwahrt sich gegen jeden Versuch, daraus eine Abhängigkeit der bestellten Richter bei Ausübung ihres Amtes abzuleiten.
2. Der Geschäftsgang im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof fällt in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit. Der Verfassungsgerichtshof mißbilligt deshalb öffentliche Äußerungen auch maßgebender Politiker, die Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang - teils mit, teils ohne Namensnennung - parteiliche Motive unterstellen.
3. Im Interesse der rascheren Information der Öffentlichkeit wird der Verfassungsgerichtshof in Zukunft verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, beschlossene Entscheidungen vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung öffentlich zu verkünden.
4. Zusätzliche ablauforganisatorische Maßnahmen, insbesondere im technischen Bereich, zur Sicherung der Vertraulichkeit der Beratungen wurden getroffen."

**"Erklärung des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Februar 2002"**

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember vorigen Jahres hat dazu geführt, daß dieser in verschiedener Weise Gegenstand (polemischer) politischer Diskussionen und von Angriffen wurde, die zuletzt in einem rassistisch wirkenden "Scherz" über den Familiennamen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes gipfelten.

Die strafrechtliche Beurteilung dieser Vorgänge ist - soweit der Schutz des Gerichtshofes als Institution in Rede steht - in erster Linie Aufgabe der staatsanwaltschaftlichen Behörden unter der politischen und rechtlichen Verantwortung des Bundesministers für Justiz und nicht des Verfassungsgerichtshofes selbst.

Es ist nicht Sache des Verfassungsgerichtshofes, in politische Auseinandersetzungen einzutreten, vielmehr hat er seine verfassungsrechtlich geregelten Aufgaben - darunter auch die Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit - wahrzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof wird unbeeinflusst von - wesentliche Elemente des Rechtsstaates in Frage stellenden - Angriffen seine Aufgaben so wie bisher objektiv und unparteiisch wahrnehmen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes"

## 7.2. Pressekonferenzen und Presseaussendungen

Wie schon in den vergangenen Jahren haben die von Präsident und Vizepräsident regelmäßig vor den Sessionen veranstalteten Pressekonferenzen, in denen die Öffentlichkeit über ausgewählte Fälle von besonderem Interesse informiert wird, – ebenso wie Presseaussendungen im Zeitpunkt der Zustellung wichtiger Entscheidungen - auch im Jahre 2001 wesentlich zu einer inhaltlich richtigen Berichterstattung über das Geschehen im Verfassungsgerichtshof beigetragen.

Das bedauerliche vorzeitige Bekanntwerden zweier wichtiger Entscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren veranlassten den Präsidenten und den Vizepräsidenten, am 20. März eine besondere Pressekonferenz abzuhalten, um der Bildung von Gerüchten entgegenzuwirken. Dies geschah nach sorgfältiger Abwägung aller für und gegen eine solche Maßnahme sprechenden Motive.

## 7.3. Internet: "Homepage" und Judikaturdokumentation

Informationen über die Verfassungsgerichtsbarkeit sowie über den Verfassungsgerichtshof selbst und seine Mitglieder, Presseaussendungen, ausgewählte Entscheidungen im Originaltext sowie aktuelle Termine (Verhandlungen, Pressekonferenzen, etc.) sind der "homepage" des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmen (Adresse: <http://www.vfgh.gv.at>).

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erleichtert für jedermann den Zugang zur nahezu vollständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Internet unter der Adresse: <http://www.ris.bka.gv.at>.

## 8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2001 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Dabei geht es nicht um eine spezifische Art des Tourismus, sondern um den Austausch von Erfahrungen. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, daß die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Anlässlich des Festaktes aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des **Bundesverfassungsgerichts** der Bundesrepublik Deutschland in Karlsruhe hat Präsident Dr. ADAMOVICH - namens der Präsidenten der europäischen Verfassungsgerichte als deren Doyen - eine Grußadresse vorgetragen.

Auf der bilateralen Ebene besonders zu erwähnen sind Besuche von Delegationen des Verfassungsgerichtshofes beim **spanischen Verfassungsgericht** und beim **Schweizerischen Bundesgericht**.

Die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte mit dem **ungarischen Verfassungsgericht**, die sich in jährlichen Treffen zahlreicher Mitglieder beider Gerichte dokumentieren, wurden im Berichtsjahr mit einem Arbeitsgespräch im Burgenland fortgesetzt.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied nahmen an einem wissenschaftlichen Fachgespräch anlässlich des 10-jährigen Bestehens des **russischen Verfassungsgerichts** in Moskau teil.

Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär besuchten den **Bayrischen Verfassungsgerichtshof** auf Einladung von dessen Präsidentin.

Den Verfassungsgerichtshof besuchte im Berichtsjahr eine Delegation des **Tschechischen Parlaments**.

Der Präsident nahm am der **Konferenz der Mittel- und Osteuropäischen Verfassungsgerichte** ebenso wie an einer Konferenz des **Center for Democracy** teil, die beide in Budapest mit namhafter internationaler Beteiligung stattfanden. Er wirkte weiters an einer vom **slowakischen Verfassungsgericht** in Bratislava ausgerichteten internationalen Konferenz zum Thema "Europäisches Recht in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte" mit.

Dem Präsidenten des **spanischen Verfassungsgerichts**, Don Pedro CRUZ VILLALÓN, wurde kurz vor Ablauf seiner Funktionsperiode das Große Goldene Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Im Zuge derselben feierlichen Zeremonie in der Botschaft des Königreiches Spanien in Wien überreichte der spanische Botschafter Präsident Dr. ADAMOVICH die Insignien des Großkreuzes des (spanischen) Ordens Isabel la Católica.

## 9. WAHRNEHMUNGEN

### 9.1. Justizverwaltung

Noch nicht erledigt, obwohl in parlamentarischer Behandlung, ist die Anpassung des § 13 des VerfGG an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 19/99, zu § 18 VerwGG. Die Verzögerung ist umso schwerer zu verstehen, als eine solche Anpassung durch einfaches Bundesgesetz vorgenommen werden könnte.

### 9.2. Ausschluss der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof

Weiterhin wird der Verfassungsgerichtshof durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden stark in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Anders als der Verwaltungsgerichtshof ist der Verfassungsgerichtshof dabei von Verfassungs wegen darauf beschränkt, in die Verfassungssphäre reichende Fehler aufzugreifen. Das Resultat ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits unverhältnismäßig belastend für den Verfassungsgerichtshof. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die in Rede stehenden Behörden nicht von der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen bleiben.

Wien, am 15. März 2002

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

## 10. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 2001

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2001 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2001 bis 31.12.2001										Offene Fälle	
	aus 1997	aus 1998	aus 1999	aus 2000	insgesamt	anhängig aus 2001	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 <sup>1</sup>	abgelehnt 2 <sup>2</sup>	abgelehnt 1,2 <sup>3</sup>	amtswegestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2001	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	7 EuGH	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	0	1	20	21	15	0	1	8	13	0	0	0	1	23	13	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	12	3	15	4	12	0	3	0	0	0	0	1	16	3	1 VRGH	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	3	12	91	106	123 <sup>4</sup>	80	21	51	10	0	0	0	1	163	66	0	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	3	26	88	117	364 <sup>5</sup>	145	35	154	8	0	0	0	9	351	130	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	4	7	11	6	3	4	5	0	0	0	0	0	12	5	1 EuGH	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	16	109	207	1019	1351	1746	543	86	109	46	161	260	679	257	2141	956	40 VRGH	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>115</b>	<b>262</b>	<b>1236</b>	<b>1629</b>	<b>2261</b>	<b>783</b>	<b>147</b>	<b>330</b>	<b>77</b>	<b>161</b>	<b>260</b>	<b>679</b>	<b>269</b>	<b>2706</b>	<b>1184</b>	<b>49</b>	

<sup>1</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>2</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>3</sup> Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

<sup>4</sup> Hievon entfallen 44 auf Individualanträge, 56 auf amtswegige Prüfungen, 5 auf Anträge des VwGH, 1 auf einen Antrag des LG für Strafsachen Wien, 13 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag der Wiener Landesregierung, 1 auf einen Antrag der Präsidentin des UVS Wien, 1 auf einen Antrag der Gemeinde Zirl und 1 auf einen Antrag der Wiener Umwelthanwaltschaft.

<sup>5</sup> Hievon entfallen 4 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 1 auf einen Antrag der Abgeordneten zum Kärntner Landtag, 114 auf Individualanträge, 83 auf amtswegige Prüfungen, 92 auf Anträge des VwGH, 22 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 43 auf Anträge von UVS, 3 auf einen Antrag der Salzburger Landesregierung und 2 auf Anträge des Unabhängigen Bundesasylsenats.

330 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 34 betreffen Landesgesetze.